



NIEDERSÄCHSISCHER  
STÄDTETAG

1  
2025

PLANUNG  
UND BAUEN

# NST-N

NACHRICHTEN



STADT  
DIEPHOLZ

## Inhalt 1/2025

### Stadtportrait

Diepholz – Lebens- und Erlebnisraum im Herzen des Landkreises

### Editorial

### Allgemeine Verwaltung

Online-Seminare bis Anfang März 2025

„Recht gesprochen!“

Zusammengestellt von Dr. Fabio Ruske und Stefan Wittkop

Tourismusabgaben

Von Claudia Thalmann

Time Ride: Stadtführungen in die Vergangenheit

Gewappnet für die Multikrise

Von Christoph Meineke

BodyCams und DashCams für Einsatzkräfte

### Finanzen und Haushalt

Digitaler Gewerbesteuerbescheid:

Stand der Einführung, Januar 2025

Von Jens Meincke

Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses am 6. Dezember in Oldenburg

### Planung und Bauen

NST-N im Gespräch mit Miriam Staudte, Niedersächsische Ministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Brandschutztag am 4. Dezember 2024 in Hannover

Von Nils Marius Kirschstein

### Schule, Kultur und Sport

Niedersächsischer Bibliothekstag am 8. November 2024

Viel zu tun bei knapper Kasse:

Niedersächsische Bibliotheken beanspruchen mehr politischen Raum

Kommunen wollen viele Sportstätten offenhalten

### Jugend, Soziales und Gesundheit

Die Zukunft der Krankenhäuser in Niedersachsen – was Sie über die Krankenhausreform wissen sollten – Teil 1

Krankenhausfinanzierung

Von Rebecca Beerheide

### Umwelt

Transformationsthemen wie Energiewende und Digitalisierung sind Führungsaufgaben

Von Uwe Sternbeck

### EDV und E-Government

Land, kommunale Spitzenverbände und GovConnect vereinen Kräfte

### Aus dem Verbandsleben

Sitzung des Präsidiums am 11. Dezember 2024 in Melle

### Rechtsprechung

Erfolgreiche Beschwerde gegen die Ablehnung eines Bürgerbegehrens über die Vorzugsvariante eines Bahnübergangs in Braunschweig als unzulässig

Von 7, 8, 10, 15, 18, 21, 32, 35

## IMPRESSUM

### Herausgeber:

Niedersächsischer Städetag  
Warmbüchenkamp 4, 30159 Hannover  
Telefon 0511 36894-0, Telefax 0511 36894-30  
redaktion@nst.de, www.nst.de

### Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt:

Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Dr. Jan Arning

### Verlag, Gesamtherstellung und Anzeigenverwaltung:

W&S Epic GmbH  
Schulz-Delitzsch-Straße 35, 30938 Burgwedel  
Telefon 05139 8999-0, info@ws-epic.de  
www.ws-epic.de

ISSN 1615-0511

Zurzeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 25 vom 1. Januar 2025 gültig.

Die NST-Nachrichten erscheinen zweimonatlich.  
Anmeldung für den Info-Newsletter: <https://www.nst.de/Aktuelles/NST-Nachrichten/Newsletter-NST-N/>

Mit dem Namen des Verfassers veröffentlichte Beiträge stellen nicht immer die Auffassung der Schriftleitung beziehungsweise des Herausgebers dar. Für den Inhalt der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr.

Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung der Redaktion. Es ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages nicht gestattet, fotografische oder elektronische Dokumente und ähnliches von den Ausgaben, von einzelnen Beiträgen oder von Teilen daraus herzustellen.

### Titelfoto:

Rathaus in Diepholz.  
Foto: Thorsten Schulze  
Fotografie

 @nds\_staedtetag

 @nds\_staedtetag

 <https://www.facebook.com/ndsstaedtetag>

 <https://www.linkedin.com/company/ndsstaedtetag>

 @nds\_staedtetag

 @ndsstaedtetag.bsky.social

 @ndsstaedtetag

 <https://whatsapp.com/channel/0029VajUw1BLtOjIRNMzCV1B>

## Diepholz – Lebens- und Erlebnisraum im Herzen des Landkreises



*Die Stadt Diepholz,*

*Kreisstadt und Herzstück*

*des Landkreises, ist weit mehr als ein Verwaltungsstandort. Mit rund 18 000 Einwohnerinnen und Einwohnern bietet Diepholz eine starke Gemeinschaft, lebendige Traditionen und eine hervorragende Infrastruktur. Sie vereint die Vorteile des Lebens im ländlichen Raum mit modernen Angeboten eines dynamischen Mittelzentrums.*



**Das Diepholzer Moor ist ein 459 Hektar großes Naturschutzgebiet von europäischem Rang**

### Ortsteile: Vielfalt in der Gemeinschaft

Die Diepholzer Stadtteile Aschen, Heede und Sankt Hülfe tragen maßgeblich zur Vielfalt und Identität der Stadt bei. Jeder Ortsteil hat seine eigene Geschichte und bietet Raum für Gemeinschaft und Engagement. Regelmäßige Veranstaltungen wie Dorffeste, Vereinsaktivitäten und kulturelle Highlights sorgen für ein aktives und harmonisches Zusammenleben.

### Bundeswehrstandort Diepholz: Tradition und Zusammenarbeit

Diepholz hat eine lange militärische Tradition, die bis ins 17. Jahrhundert zurückreicht, als erstmals Reitersoldaten stationiert waren. Der Fliegerhorst entstand um 1933 und wurde später ein zentraler Standort der Bundeswehr. Nach 1956 nutzte die Bundeswehr den Standort intensiv, insbesondere durch die Luftwaffe. Aktuell beherbergt der Standort Einheiten wie das Waffensystemunterstützungszentrum 2 und das Materiallager Diepholz, das moderne Lagertechnologie einsetzt. Die Zusammenarbeit zwischen der Bundeswehr und der Stadt bietet zahlreiche Synergien, die die Entwicklung und den Zusammenhalt der Gemeinschaft fördern. Initiativen und Veranstaltungen rund um die Bundeswehr sind fest in der Diepholzer Kultur verankert.



FOTOS (2): THORSTEN SCHULZE FOTOGRAFIE

**Das Schloss Diepholz entstand aus einer im 13. Jahrhundert erstmals erwähnten Wasserburg**

### Wirtschaft und Arbeitsmarkt: Ein Standort mit Perspektiven

Diepholz bietet nicht nur Lebensqualität, sondern auch attraktive berufliche Perspektiven. Die Stadt ist Heimat vieler mittelständischer Unternehmen, die in Bereichen wie Maschinenbau, Logistik und Dienstleistungen tätig sind. Auch die enge Verbindung zwischen der städtischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft, der regionalen Wirtschaft und der Hochschule stärkt den Arbeitsmarkt und schafft innovative Arbeitsplätze.

### Eine frisch sanierte Innenstadt

Die Diepholzer Innenstadt wurde vor Kurzem umfassend saniert und erstrahlt in neuem Glanz. Moderne Fußgängerbereiche, einladende Plätze und eine bessere Infrastruktur machen das Zentrum noch attraktiver. Die Mischung aus historischen Gebäuden und zeitgemäßer Gestaltung schafft eine angenehme Atmosphäre, die zum Bummeln, Verweilen und Genießen einlädt. Ein Angebot an kleinen Geschäften, gastronomischen Betrieben und ein Wochenmarkt mit regionalen Produkten runden das Erlebnis in der Innenstadt ab. Regelmäßige Veranstaltungen wie das Stadtfest, Weihnachtsmärkte oder Open-Air-Konzertreihen machen Diepholz zu einem lebendigen Treffpunkt für Jung und Alt.

[www.stadt-diepholz.de/](http://www.stadt-diepholz.de/)



Liebe Leserin, lieber Leser,

zunächst einmal möchte ich Ihnen allen ein frohes, gesundes, glückliches und erfolgreiches neues Jahr wünschen. Mit dem Jahresbeginn stellt sich auch immer die Frage nach den Herausforderungen und der Agenda für 2025.

Auf dieser Agenda stehen zunächst viele alte Bekannte: Noch immer ist beispielsweise die Finanzausstattung unserer Städte, Gemeinden und Samtgemeinden nicht besser; die Verbundquote im kommunalen Finanzausgleich ist jedenfalls geblieben, wie sie ist. Noch immer beteiligt sich das Land völlig unzureichend an den Betriebskosten der Kindertagesstätten. Noch immer lähmen bürokratische Anforderungen der EU, des Bundes und des Landes unsere Verwaltungen. Noch immer ist Integration vorwiegend eine kommunale Aufgabe, zumindest, wenn es um die Bereitstellung der dafür erforderlichen personellen und finanziellen Mittel geht. Noch immer ist die finanzielle Beteiligung des Landes an den Betriebskosten des ÖPNV auch im Vergleich zu anderen Ländern unzureichend.

Diese und viele andere „altbekannte“ Themen bleiben auf unserer Agenda für 2025. Aber es sind auch einige neue hinzugekommen bzw. haben an Bedeutung gewonnen:

Die erste große Herausforderung im neuen Jahr dürfte die Durchführung der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag sein. Sicherlich werden die niedersächsischen Kommunen diese Aufgabe meistern, aber insbesondere die Gewährleistung der Briefwahl dürfte herausfordernd werden. Wegen langer und unkalkulierbarer Postlaufzeiten dürften viele Wahlberechtigte von der Möglichkeit Gebrauch machen, ihre Stimme in den Briefwahlstellen abzugeben. Bedenkt man, dass bei der Bundestagswahl 2021 fast 50 Prozent der Wahlberechtigten von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch gemacht haben, dürfte es, zumindest temporär, großen Andrang in den Briefwahlstellen geben. Die Kommunen werden auf diese erhöhte Nachfrage reagieren; in Zeiten des Fachkräftemangels aber möglicherweise nicht immer im gewünschten Umfang. Alle Wahlberechtigten, die ihre Stimme in einer Briefwahlstelle abgeben möchten, werden daher gebeten, gegebenenfalls Geduld mitzubringen. Den Kolleginnen und Kollegen in den Briefwahlstellen sei schon jetzt für ihren Einsatz gedankt.

Nach dem Anschlag auf den Weihnachtsmarkt in Magdeburg dürfte der Schutz vor Anschlägen im öffentlichen Raum, insbesondere unter Zweckentfremdung eines KfZ als Waffe, ein Thema werden. Viele Städte und Gemeinden dürften in diesem Jahr ihre Sicherheitskonzepte für Feste, Märkte und Weihnachtsmärkte überarbeiten und gegebenenfalls anpassen. Sicherlich können und wollen wir unsere Stadtzentren und Ortskerne nicht zu Festungen umbauen. Städte und Gemeinden werden aber effektive und gegebenenfalls bauliche Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz derartiger Veranstaltungen treffen müssen, und das relativ kurzfristig. Die damit verbundenen Kosten dürfen nicht allein ihnen und den Veranstaltern aufgeburdet werden. Bund und Länder müssen sich hier in erheblichem Maße beteiligen. Denn Terroranschläge richten sich gegen Deutschland und seine Bürgerinnen und Bürger, aber nicht gegen einzelne Städte, Gemeinden oder Veranstalter.

Wir werden in diesem Jahr mit der Landesregierung auch noch einmal über die Abschaffung der Stellplatzpflicht in der Niedersächsischen Bauordnung sprechen. Dabei geht es nicht nur um die Konnexitätsfrage, sondern vor allem um den Sinn der Maßnahme an sich. Nach unserer Wahrnehmung hat die Abschaffung der Stellplatzpflicht in vielen Städten dazu geführt, dass Bauträger und Investoren bereits fertige Bebauungspläne oder bestandskräftige Baugenehmigungen in Frage stellen und von diesen abweichen und auf Stellplätze verzichten wollen. Viel Zeit geht dann für Verhandlungen zwischen Kommune sowie Bauträgern und Investoren ins Land. Aus unserer Perspektive hat die Abschaffung der Stellplatzpflicht gerade nicht bewirkt, dass in 2024 und 2025 mehr neue Wohnungen gebaut werden. Die Rechtsänderung ist aktuell eher ein Hemmschuh für den Wohnungsbau.

Dies sind einige Themen, die uns nach meiner Einschätzung in 2025 beschäftigen werden. Sicherlich gibt es noch viele weitere. Spannend wird auch, wie sich eine neue Bundesregierung zur aus kommunaler Sicht immer drängenderen Frage nach einer Neujustierung der Finanzbeziehungen zwischen Bund, Ländern und Kommunen stellt. Das Jahr 2025 wird aus kommunaler Perspektive also interessant.



**Dr. Jan Arning**  
Hauptgeschäftsführer

Herzliche Grüße aus Hannover!

Ihr  
Dr. Jan Arning



# wissenstransfer

Online-Seminare bis Anfang März 2025

Alle Seminare jederzeit aktuell  
unter [www.wissenstransfer.info](http://www.wissenstransfer.info)



Datum	Thema	Dozenten / Trainer
27.01.25	<b>Buchführung in der Kommune</b>	Ralf Daniel Batzik
27.01.25	<b>Nachtragsmanagement im Baubereich für Inhouse-JuristInnen und BauleiterInnen</b>	Dr. Christopher Pape
28.01.25	<b>Praxisbezogene Basisschulung Vergaberecht – Modul 1</b>	Dr. Fabio Ruske
28.01.25	<b>Planung und Genehmigung von Freiflächen-PV-Anlagen</b>	Dr. Anja Baars
29.01.25	<b>Kommunalrecht: Grundlagen des Kommunalrechts (NKomVG)</b>	Stefan Wittkop
29.01.25	<b>Rechtliche Aspekte beim Einsatz von KI („Künstlicher Intelligenz“) in der Kommune</b>	Harald Toppe Jürgen Toppe
30.01.25	<b>Pflichten von (Ehren)BeamtenInnen der Feuerwehren und Fürsorgepflicht des Dienstherrn</b>	Kristina Dörnenburg
30.01.25	<b>Neue Geschäftsfelder für Stadtwerke?</b>	Dr. Dominik Lück
04.02.25	<b>Update zur Bundestagswahl 2025 – Aktuelle Übersicht und Fragen</b>	Markus Steinmetz
06.02.25	<b>Wahlkampf um das Bürgermeisteramt – Neutralitätspflicht und weitere rechtliche Rahmenbedingungen für KandidatInnen</b>	Stefan Wittkop
06.02.25	<b>Vorbereitung auf den Jahresabschluss – Forderungen bewerten, Rückstellungen einschätzen und Rechnungsabgrenzungsposten buchen</b>	Ralf Daniel Batzik
07.02.25	<b>Datenschutzverletzung – was nun? Richtig handeln!</b>	Jürgen Toppe
10.02.25	<b>Grundlagen des Tarif- und Beamtenrechts</b>	Franziska Macuda
11.02.25	<b>Praxisbezogene Basisschulung Vergaberecht – Modul 2</b>	Claudius Reich
11.02.25	<b>Texte schreiben im Verwaltungsalltag – leicht gemacht und leicht verständlich</b>	Roman Rose
12.02.25	<b>Bestattungspflicht oder Totensorge – worauf es ankommt</b>	Dr. Thomas Horn
13.02.25	<b>Feuerwehren: Abrechnung von Einsätzen</b>	Tanja Potulski
13.02.25	<b>Rechtliche Risiken bei Personalauswahlverfahren – ein Überblick</b>	Kristina Gottschalk
17.02.25	<b>Zwangsgeld, Ersatzvornahme und Unmittelbarer Zwang – Vollstreckung von Verwaltungsakten nach dem NPOG</b>	Uwe Bee
18.02.25	<b>Excel: Daten aufbereiten und analysieren</b>	Marius Hoppe
19.02.25	<b>Die Vergabe und Beauftragung von Reinigungsdienstleistungen</b>	Philipp Buslowicz
20.02.25	<b>Neubeschaffung und Umstellung von Telekommunikationsanlagen</b>	Dieter Olowson
24.02.25	<b>Immissionskonflikte in der Bauleitplanung</b>	Dr. Jens Wahlhäuser
26.02.25	<b>Störungen beim Bau – Umgang mit Nachträgen und die Durchsetzung von Gewährleistungsansprüchen</b>	Dr. Janett Wölkerling
27.02.25	<b>Haushaltswesen – Grundlagen für VerwaltungsquereinsteigerInnen</b>	Claudia Thalmann
03.03.25	<b>Grundlagen des Personalvertretungsrecht nach dem NPersVG</b>	Franziska Macuda
04.03.25	<b>Starkregen und Hochwasserschutz – Was kann, was muss die Kommune tun?</b>	Dr. Corinna Durinke Dr. Anja Baars

## „Recht gesprochen!“

**Recht gesprochen!** informiert über aktuelle Entscheidungen. Inhaltlich beschränkt sich die Rechtsprechungsübersicht nicht auf bestimmte Rechtsgebiete oder auf die Niedersächsische Justiz, aber auf wichtige Entscheidungen für die kommunale Praxis. Zusammengestellt von Dr. Fabio Ruske, Referatsleiter beim Niedersächsischen Städtetag, und von Stefan Wittkop, Beigeordneter beim Niedersächsischen Städtetag.



**Dr. Fabio Ruske**  
Referatsleiter



**Stefan Wittkop**  
Beigeordneter

### Beschwerde gegen die gerichtliche Untersagung des Abschusses einer Wölfin in Jork erfolglos

OVG Lüneburg, Beschluss vom 5. September, 4 ME 122/24

Der 4. Senat des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts hat mit Beschluss vom 5. September 2024 (Az.: 4 ME 122/24) die Beschwerde des Landkreises Stade gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Stade vom 26. Juni 2024 (Az.: 1 B 896/24), mit der dieses den Abschuss der Wolfsfährte GW4032f untersagt hat (vgl. Pressemitteilung des Verwaltungsgerichts Stade vom 22. Juli 2024), zurückgewiesen.

Die bis zum 15. September 2024 befristete Ausnahmegenehmigung zur Tötung der Wolfsfährte GW4032f war durch den Landkreis Stade vor dem Hintergrund von zwei Rissereignissen auf dem Deich der Elbinsel Hahnöfersand im März und April 2024 erteilt worden, bei denen etliche Deichschafe getötet oder verletzt wurden. Nachdem durch DNA-Analysen festgestellt worden war, dass beide Risse durch dieselbe Wolfsfährte, ein Einzeltier, dass bereits seit Herbst 2023 mehrfach in den Apfelplantagen in Jork gesichtet wurde, verursacht worden waren, hatte der zuständige Deichverband die Entnahme der Fährte beantragt.

Auf den Antrag einer anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigung hatte das Verwaltungsgericht mit seiner Entscheidung vom 26. Juni 2024 den Vollzug dieser Abschussgenehmigung gestoppt. Die hiergegen gerichtete Beschwerde des Landkreises Stade hat der Senat nach Durchführung eines Erörterungstermins am 27. August 2024 vor Ort nunmehr zurückgewiesen. Der Landkreis habe nicht hinreichend nachgewiesen, dass die Voraussetzungen für eine letale Entnahme der Wölfin im Interesse des Deichschutzes gegeben seien. Nach den im Erörterungstermin gewonnenen Erkenntnissen sei zwar davon auszugehen, dass der betroffene Deichschäfer bereits einen sehr hohen Herdenschutz leiste und zusätzliche Maßnahmen, die die Rissereignisse aus März und April 2024 hätten wirksam ausschließen können, nicht zur Verfügung ständen. Die Rechtmäßigkeit der Ausnahmegenehmigung setze jedoch darüber hinaus auch voraus, dass das öffentliche Interesse am Deichschutz im konkreten Fall höher zu gewichten sei, als das Interesse an dem Schutz der streng geschützten Art Wolf. Diesen Nachweis habe der Landkreis nicht erbracht, weil er nicht ausreichend dargetan und belegt habe, dass die Deichbeweidung im Falle weiterer Rissereignisse aus wirtschaftlichen Gründen eingestellt werden würde und dadurch die Sicherheit von Deichen gefährdet wäre.

Der Beschluss des Senats ist unanfechtbar.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Lüneburg vom 6. September 2024



### Haftungsbeschränkung für externe Links

Die NST-N enthalten Verknüpfungen zu Webseiten Dritter (sog. „externe Links“). Da wir auf deren Inhalte keinen Einfluss haben, kann für die fremden Inhalte keine Gewähr übernommen werden. Für die Inhalte und Richtigkeit der Informationen ist stets der jeweilige Informationsanbieter der verlinkten Webseite verantwortlich. Zum Zeitpunkt der Verlinkung waren keine Rechtsverstöße erkennbar. Sobald uns eine Rechtsverletzung bekannt wird, werden wir den jeweiligen Link umgehend entfernen.

### Bebauungsplan Nr. 500/3 „Gewerbe- und Surfspark Stade“ unwirksam und Beschwerden gegen vorläufigen Baustopp erfolglos

OVG Lüneburg, Urteil vom 2. Oktober 2024, Az.: 1 KN 34/23

Der 1. Senat des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts hat mit Urteil vom 2. Oktober 2024 den Bebauungsplan Nr. 500/3 „Gewerbe- und Surfspark Stade“ der Hansestadt Stade für unwirksam erklärt (Az.: 1 KN 34/23) und die Beschwerden gegen den vom Verwaltungsgericht Stade mit Beschluss vom 29. April 2024 angeordneten vorläufigen Baustopp für das Kernstück des Surfparcs (Surfbecken mit Technikbereich) zurückgewiesen (Az.: 1 ME 71/24; Vorinstanz: VG Stade, Az.: 2 B 175/24).

Der Bebauungsplan Nr. 500/3 „Gewerbe- und Surfspark Stade“ sieht auf einer Fläche von knapp 17 Hektar die Entwicklung eines Sondergebiets „Surfspark und freizeitzbezogenes Gewerbe“ sowie eines Gewerbegebiets vor. Das Plangebiet wird bislang landwirtschaftlich genutzt und grenzt westlich an den bestehenden Kreisverkehrspunkt der Kreisstraße 30 an. Die Antragsteller, der Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND), Landesverband Niedersachsen e.V.,

und ein benachbarter Landwirt, wenden sich mit diversen Einwänden gegen diesen Bebauungsplan. Sie halten die Planung insbesondere im Hinblick auf den Wasser- und Energiebedarf des Surfarks sowie naturschutzrechtliche Belange für fehlerhaft.

Der 1. Senat hat den Bebauungsplan aus verschiedenen Gründen für unwirksam erklärt: Zunächst sei der Plan nicht an die Ziele der Raumordnung angepasst. Nach dem maßgeblichen Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Stade 2013 (RROP) sei das Plangebiet Teil eines ca. 160 Hektar großen Vorranggebiets für industrielle Anlagen und Gewerbe. Für dieses sehe das RROP die Ansiedlung insbesondere großindustrieller Anlagen des Produzierenden Gewerbes – hierzu zählen beispielsweise die Chemische Industrie oder der Maschinen- und Fahrzeugbau – vor. Die von dem Bebauungsplan ermöglichten Nutzungen, zu denen auch Übernachtungsangebote gehörten, schränkten die Möglichkeiten der Ansiedelung von solcher Großindustrie erheblich ein. Damit beeinträchtigte der Plan die Verwirklichung der Ziele des RROP. Darüber hinaus habe die Hansestadt die Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild falsch eingeschätzt, indem sie von einem nicht erheblichen Eingriff ausgegangen sei. Zwar könne dies auch der Fall sein, wenn – wie hier – ein Landschaftsbild mittlerer Bedeutung vollständig umgestaltet werde. Erforderlich seien dafür aber hinreichende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, an denen es hier fehle. Ein erheblicher Eingriff in das Landschaftsbild folge vorliegend vielmehr insbesondere daraus, dass der Plan auf eine vollständige Eingrünung des Plangebiets verzichte. Zudem habe die Hansestadt ausweislich ihrer Abwägung in der Begründung des Plans Bordelle und bordellartige Betriebe ausschließen wollen, mit dem Ziel, deren nachteilige Effekte zu verhindern. Dies habe sie aber mit den im Bebauungsplan getroffenen Regelungen nicht umgesetzt, so dass ein Abwägungsfehler vorliege.

Im Beschwerdeverfahren hat der Senat mit Beschluss vom 2. Oktober 2024 den vom Verwaltungsgericht Stade angeordneten Baustopp aufrechterhalten. Aufgrund der Unwirksamkeit des zugrundeliegenden Bebauungsplans sei der Surfark im Außenbereich unzulässig, weil er umweltbezogene öffentliche Belange namentlich des Natur- und Landschaftsschutzes beeinträchtige. Soweit das Verwaltungsgericht den Baustopp demgegenüber auch mit der fehlerhaften Behandlung des Artenschutzrechts und der Belange des Klimaschutzes begründet hat, hat der Senat zwar erhebliche Zweifel an dieser Argumentation. Aufgrund der anderweitigen Unwirksamkeit des Bebauungsplans hat er diese Fragen jedoch letztlich offengelassen.

Im Normenkontrollurteil wurde die Revision zum Bundesverwaltungsgericht nicht zugelassen. Dagegen kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils Beschwerde eingelegt werden, über die das Bundesverwaltungsgericht entscheidet.

Der Beschluss im Beschwerdeverfahren ist unanfechtbar.

Quelle: Pressemitteilung des Oberverwaltungsgericht vom 2. Oktober 2024

## Rhumequelle: Ausübung des Vorkaufsrechts durch Naturschutzbehörde war rechtswidrig

Mit Urteil vom 5. September 2024 hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Göttingen einer Klage stattgegeben, mit der sich der Käufer des in einem Naturschutzgebiet liegenden Geländes gegen die Ausübung des Vorkaufsrechts durch den Landkreis Göttingen gewandt hatte (Az. 4 A 29/22).

Der Kläger erwarb das auf den Gebieten der Gemeinde Rhumspringe und der Stadt Herzberg am Harz (Pöhlde) liegende Grundstück im Oktober 2022. Unter Einbindung des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (LWKN) sowie des Niedersächsischen Umweltministeriums erklärte der beklagte Landkreis mit Bescheid vom 14. Januar 2021 die Ausübung des Vorkaufsrechts gemäß § 40 NNatSchG/§ 66 BNatSchG „zugunsten der Gemeinde Rhumspringe bzw. der Stadt Herzberg am Harz“ in Bezug auf Teilbereiche der einzelnen Flurstücke. Der vom Kläger hiergegen gerichtete Widerspruch blieb weitgehend erfolglos.

Mit der im Februar 2022 erhobenen Klage machte der Kläger u.a. die fehlende Bestimmtheit, verschiedene Verfahrensfehler und überdies die Nichtigkeit der für den Bereich einschlägigen Naturschutzgebietsverordnungen geltend. Der Beklagte trat dem entgegen und hielt die vom Kläger gerügten Fehler bei internen Abläufen jedenfalls für unbedeutlich.

Das Verwaltungsgericht folgte der Argumentation des Klägers nun teilweise und hob den Bescheid des Beklagten vom 14. Januar 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28. Januar 2022 auf. Der Bescheid sei rechtswidrig, weil er in mehrfacher Hinsicht gegen den Bestimmtheitsgrundsatz verstöße. So lasse er nicht mit der notwendigen Klarheit erkennen, ob das Vorkaufsrecht zugunsten beider Gemeinden – und wenn ja, für jeweils welche Flurstücke – oder alternativ nur für eine der beiden Gemeinden ausgeübt werden solle. Unbestimmt sei der Bescheid aber auch insoweit, als das Vorkaufsrecht bzgl. einiger Flurstücke nur teilweise, jedoch ohne nähere Beschreibung dieser Teilflächen und ohne Beifügung eines Lageplans ausgeübt worden sei. Hinzu komme, dass die Ausübung des Vorkaufsrechts zugunsten der Gemeinden gesetzlich nur auf deren Antrag möglich sei (vgl. § 66 Abs. 4 BNatSchG), die Stadt Herzberg am Harz einen solchen Antrag für ihr Gebiet aber gar nicht gestellt habe. Für die Gemeinde Rhumspringe liege

zwar ein entsprechender Antrag der Samtgemeinde Gieboldehausen vor, dem aber ein rechtsfehlerhafter Beschluss des unzuständigen Organs zugrunde liege. Die vorliegend durch den Verwaltungsausschuss getroffene Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechts sei nämlich als Grundstücksgeschäft zu qualifizieren und falle damit in die ausschließliche Zuständigkeit des Gemeinderats (vgl. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG). Dass der Verwaltungsausschuss im Rahmen einer grundsätzlich denkbaren Eilzuständigkeit gehandelt habe, sei jedenfalls nicht erkennbar. Der Kläger könne sich auf die fehlerhafte Nichtbeteiligung der Vertretung im Außenverhältnis auch berufen, weil die Ausübung des Vorkaufsrechts ein Ermessensverwaltungsakt und damit keinesfalls offensichtlich sei, dass es bei der Mitwirkung des zuständigen Beschlussorgans nicht zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre.

Gegen das Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg ein Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt werden.

Die Entscheidung soll zeitnah in der kostenfrei zugänglichen Rechtsprechungsdatenbank der niedersächsischen Justiz (<https://voris.wolterskluwer-online.de>, dort unter Inhaltsverzeichnis und Rechtsprechung) veröffentlicht werden.

Quelle: Pressemitteilung des Verwaltungsgerichts Göttingen vom 14. Oktober 2024

## **Verordnung des Landkreises Heidekreis über das Landschafts- und Naturschutzgebiet „Aller-Leinetal“ vom 26. Juni 2020 für unwirksam erklärt**

Der 4. Senat hat in zwei Normenkontrollverfahren mit Urteilen vom 10. Dezember 2024 die Verordnung des Landkreises Heidekreis über das Landschafts- und Naturschutzgebiet „Aller-Leinetal“ im Landkreis Heidekreis in den Samtgemeinden Schwarmstedt, Ahlden und Rethem (Aller) vom 26. Juni 2020 für unwirksam erklärt (Az.: 4 KN 122/21 und 4 KN 157/21).

Das Landschafts- und Naturschutzgebiet umfasst Teile des FFH-Gebiets „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ sowie das Vogelschutzgebiet „Untere Allerniederung“ (sog. Natura 2000-Gebiet). Antragsteller in den beiden Verfahren sind landwirtschaftliche Betriebe, die in dem Schutzgebiet Acker- und Grünlandflächen bewirtschaften.

Die Verordnung ist nach Auffassung des 4. Senats unwirksam, da die Abgrenzung des Naturschutzgebiets im Aller-Leinetal naturfachlich sachwidrig sei. Unter Naturschutz gestellt seien mit der Verordnung die Flussläufe der Aller, Leine und Böhme einschließlich eines Uferrandes, ferner die FFH-Lebensraumtypen Magere Flachlandmähwiese und Feuchte Hochstaudenfluren sowie sonstiges nach § 30 BNatSchG geschütztes Grünland. Andere gleichsam schutzbedürftige und schutzwürdige Biotope sowie Landschaftselemente, die die naturräumliche Einheit des Aller-Leinetal ebenso wie zum Beispiel naturnahe Binnengewässer, naturnahe Bereiche in Überschwemmungsgebieten, Röhrichte und Auenwälder – seien hingegen nicht unter Naturschutz gestellt worden. Zudem seien mit der erfolgten Abgrenzung des Naturschutzgebiets teilweise sehr kleine Grünlandflächen in das Naturschutzgebiet einbezogen worden, ohne dass diese in der freien Landschaft zu erkennen seien. In Bezug auf diese kleinen Einzelflächen seien die Grenzen des Naturschutzgebiets daher zu unbestimmt.

Die Landschaftsschutzgebietsverordnung sei ebenfalls unwirksam, da ihre Regelungen nicht sicherstellten, dass die im Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und die für das Gebiet charakteristischen Tierarten hinreichend geschützt würden. Dies widerspreche der unionsrechtlichen Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zu treffen, um in einem Natura 2000-Gebiet die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden seien, zu vermeiden.

Die Revision zum Bundesverwaltungsgericht wurde vom Senat nicht zugelassen. Dagegen kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils Beschwerde eingelegt werden, über die das Bundesverwaltungsgericht entscheidet.

Eine der Entscheidungen wird in der kostenfrei zugänglichen Rechtsprechungsdatenbank der niedersächsischen Justiz (<https://voris.wolterskluwer-online.de>, dort unter Inhaltsverzeichnis und Rechtsprechung) veröffentlicht werden.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Lüneburg vom 11. Dezember 2024



## **SCHRIFTTUM**

### **Staatsrecht I**

Stefan Korioth/Michael W. Müller

Kohlhammer, 7., überarbeitete Auflage, 2024, XXIII, 384 Seiten, kartoniert, 33 Euro, ISBN 978-3-17-045223-7

Das Lehrbuch erläutert und vermittelt das geltende Staatsorganisationsrecht. Es bezieht historische, theoretische und internationale Grundlagen ein und setzt sich detailliert mit der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung auseinander. Schwerpunkte der Neuauflage bilden die verfassungsgerichtliche Aufarbeitung der Corona-Pandemie, die Neuordnung des Wahlrechts und der Umgang mit den Herausforderungen von Extremismus und Obstruktion. Zudem finden Studierende ein umfangreiches Wiederholungskapitel mit Übersichten, Schemata und einer Zusammenstellung möglicher Prüfungsgegenstände.

## Bebauungsplan Nr. 19 „Interkommunales Gewerbegebiet AREA 3 – Ost“, 1. Änderung, wegen Mängeln beim Artenschutz außer Vollzug gesetzt

Der 1. Senat des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts hat auf Antrag des Naturschutzbunds Deutschland, Landesverband Niedersachsen e.V., mit Beschluss vom 2. Dezember 2024 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 „Interkommunales Gewerbegebiet AREA 3 – Ost“ des Zweckverbands „AREA 3 – Ost“ vorläufig außer Vollzug gesetzt (Az.: 1 MN 12/24).

Der u.a. für die Bauleitplanung des gemeinsamen Gewerbegebiets gegründete Zweckverband besteht aus dem Flecken Bovenden (Landkreis Göttingen) und dem Flecken Nörten-Hardenberg (Landkreis Northeim). Der Bebauungsplan ermöglicht auf einer Fläche von gut 16 Hektar die Entwicklung eines Gewerbegebiets. Das Plangebiet liegt im Leinetal knapp nördlich der Gemeindegrenze des Fleckens Bovenden vollständig auf dem Gemeindegebiet des Fleckens Nörten-Hardenberg. Im Norden, Osten und Süden umgeben landwirtschaftliche Flächen das Plangebiet. Westlich der Kreisstraße K 453 befindet sich gegenüber dem Plangebiet das Gewerbegebiet „AREA 3 – alt –“. Bei einem Vollzug der Planung gehen bis zu sechs Brutreviere der Feldlerche verloren. Dieser Verlust soll etwa fünf Kilometer nördlich des Plangebiets ausgeglichen werden, indem dort Ackerflächen für die Lebensraumansprüche der Feldlerche optimiert werden.

Die erste Fassung des angegriffenen Plans hatte der Senat auf Antrag des Naturschutzbunds mit Beschluss vom 1. April 2022 vorläufig außer Vollzug gesetzt, da der Plan an einem Bekanntmachungsmangel litt und die vorgesehene Anbindung an die Kreisstraße 453 die räumliche Kompetenz des Zweckverbands überschritt. Zudem wies der Senat bereits in diesem Beschluss darauf hin, dass die zum Thema Artenschutz eingeholten Gutachten nicht belegten, dass die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen zugunsten der Feldlerche ausreichend seien.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans, die Gegenstand des aktuellen Verfahrens ist, beabsichtigte der Zweckverband dessen Heilung. Der Naturschutzbund rügt mit seinem neuerlichen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz vor allem, dass der Plan weiterhin mit den Anforderungen des Artenschutzes unvereinbar sei. Der Senat ist seiner Argumentation insoweit gefolgt, als dass er den artenschutzrechtlichen Ausgleich für die von der Planung betroffenen Brutreviere der Feldlerche als fehlerhaft ansieht. Die Ausgleichsflächen seien wegen ihrer Größe, ihrer Lage an der Bundesstraße 3 sowie der angrenzenden Baumgruppen bzw. Gehölzstrukturen nicht geeignet, die verloren gegangenen Brutreviere vollständig zu ersetzen. Das aber verlange das Artenschutzrecht. Die weiteren Einwände hätten nach Ansicht des Senats voraussichtlich nicht durchgegriffen.

Der Beschluss ist unanfechtbar. Der Zweckverband hat die Möglichkeit, den festgestellten Mangel in einem erneuten ergänzenden Verfahren zu beheben.

Die Entscheidung wird zeitnah in der kostenfrei zugänglichen Rechtsprechungsdatenbank der niedersächsischen Justiz (<https://voris.wolterskluwer-online.de>, dort unter Inhaltsverzeichnis und Rechtsprechung) veröffentlicht werden.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Lüneburg vom 2. Dezember 2014



**SCHRIFTTUM**

### Klärung von Eignungszweifeln im Fahrerlaubnisrecht

Müller/Rebler

Carl Heymanns Verlag

3. Auflage 2025, 440 Seiten, kartoniert

ISBN 978-3-452-30398-1

Digital auf wolterskluwer-online.de verfügbar

Die Klärung von Eignungszweifeln dient im Fahrerlaubnisrecht dem Grundprinzip der Verkehrssicherheit. Grundlage dafür ist die aus Artikel 2 Abs. 2 GG folgende und für alle staatlichen Instanzen geltende Schutzpflicht, das Leben und die körperliche Unversehrtheit aller Menschen in Deutschland vor Bedrohungen umfassend zu schützen. Um andere Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer effektiv vor Risiken durch ungeeignete oder nicht mehr geeignete Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer zu schützen, muss es rechtsstaatliche Verfahren geben, die als profunde und sachliche Entscheidungsgrundlagen für die Entscheidungen von Fahrerlaubnisbehörden und Verwaltungsgerichten dienen. Diese Verfahren werden vorgestellt und praxisnah erläutert.

#### NEU in der 3. Auflage:

- Komplette Überarbeitung und Aktualisierung der Auflage von 2017,
- die bevorstehende Legalisierung von Cannabis wird bereits berücksichtigt,
- Einarbeitung neuester Gerichtsentscheidungen, die u.a. die Bereiche Drogen, Alkohol, Krankheiten und charakterliche Mängel betreffen,
- Berücksichtigung von Denkanstößen aus Wissenschaft und Verkehrspolitik.

Das Buch bietet eine ausführliche Kommentierung der für die Prüfung der Fahreignung einschlägigen Vorschriften. Daneben stellen die Autoren in einer Übersicht dar, zu welchem Zeitpunkt welche Maßnahmen der Fahrerlaubnisbehörde notwendig sind. Wichtige Urteile werden z.T. im Originaltext wiedergegeben, so dass das Werk die Vorteile eines Case-Book und einer Kommentierung miteinander verbindet.

Es enthält einen psychologischen Teil, um dem Praktiker verständlich die medizinisch-psychologischen Teile der Fahreignungsprüfung zu vermitteln, so dass der eventuelle Verfahren rechtssicher durchführen kann (etwa Stichwort: korrekte Fragestellung bei der Aufforderung ein medizinisch-psychologische Gutachten beizubringen).

Durch seine die verschiedenen Aspekte verbindende Darstellung von kommentierten Vorschriften, Handlungsempfehlungen und medizinisch-psychologischem Grundwissen erhält der Praktiker in der Fahrerlaubnisbehörde, aber auch der Polizist oder Anwalt ein kompaktes Werk an die Hand, das die Thematik erschöpfend abhandelt.

Die Darstellung macht es auch möglich, das Buch unmittelbar für die Erstellung von Textbausteinen zu verwenden.

## **Die Gemeinde Seevetal hat der Ratsfraktion der AFD das Dorfhaus Maschen am 28. November 2024 von 19:00 bis 21:30 Uhr zu überlassen**

Der 10. Senat des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts hat mit Beschluss vom 27. November 2024 (Az.: 10 ME 176/24) die Beschwerde der Gemeinde Seevetal gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Lüneburg vom 21. November 2024 (Az.: 1 B 54/24), mit der dieses die Gemeinde verpflichtet hat, der AFD-Fraktion im Gemeinderat das Dorfhaus Maschen am 28. November 2024 in der Zeit von 19:00 bis 21:30 Uhr zur Durchführung einer nicht öffentlichen Informationsveranstaltung zu überlassen, zurückgewiesen.

Das Verwaltungsgericht hatte dem Antrag der Fraktion der Alternative für Deutschland (AFD) im Rat der Gemeinde Seevetal stattgegeben, weil der Fraktion ein Anspruch auf Nutzung des Dorfhauses als öffentliche Einrichtung zustehe. Da die Gemeinde politischen Parteien das Dorfhaus zur Nutzung zur Verfügung stelle, sei sie zur Gleichbehandlung aller Parteien – und sinngemäß auch Fraktionen, wie hier – verpflichtet. Die Gemeinde könne dem Anspruch der AFD-Fraktion auch nicht eine Erschöpfung der Kapazitäten der sanitären Einrichtungen entgegenhalten, da sie nicht hinreichend begründet habe, weshalb die parallele Veranstaltung auf dem Maschener Dorfplatz unmittelbar neben dem Dorfhaus die geplante Veranstaltung der AFD-Fraktion insoweit beeinträchtigen könne, zumal die Parallelveranstaltung um 16:00 Uhr ende. Eine anderweitige Vergabe des Dorfhauses am Abend des 28. November 2024 habe die Gemeinde nicht belegt. Auch könne sie die Ablehnung der Nutzungsüberlassung nicht mit einer aus ihrer Sicht gegebenen Unzuverlässigkeit des Fraktionsvorsitzenden bei einer zuvor beabsichtigten, dann aber letztlich doch nicht durchgeführten Parteiveranstaltung begründen. Denn eine frühere verbindliche Überlassung sei nicht belegt und allein Unstimmigkeiten bei einer vorangegangenen diesbezüglichen Korrespondenz könnten keine Grundlage für eine generelle Versagung der Nutzung des Dorfhauses am 28. November 2024 darstellen.

Die hiergegen gerichtete Beschwerde der Gemeinde Seevetal, die sie nur noch mit der Unzuverlässigkeit des Fraktionsvorsitzenden und einem darauf gestützten Hausverbot begründete, hat der 10. Senat heute zurückgewiesen. Die von der Gemeinde geltende gemachte „Unzuverlässigkeit“ stelle keinen Umstand dar, der es rechtfertige, einer Fraktion des Gemeinderats gestützt auf das behördliche Hausrecht allgemein den Zugang zu einer kommunalen Einrichtung zu versagen. Selbst wenn die Nicht-Nutzung des Dorfhauses an einem zuvor angefragten Termin für eine Parteiveranstaltung überhaupt eine Störung des Hausfriedens darstellen könnte, was aufgrund des wohl noch ausstehenden Vertragsschlusses äußerst fraglich erscheine, wäre diese nicht so gewichtig, um ein Hausverbot tragen zu können. Zudem müsse zwischen einem Auftreten für die Partei und für die Fraktion unterschieden werden. Schließlich bestünden insbesondere angesichts des vorliegenden gerichtlichen Verfahrens und der medialen Berichterstattung auch keine Anhaltspunkte für eine Wiederholungsgefahr dergestalt, dass die Antragstellerin den von ihr begehrten Nutzungstermin am 28. November 2024 nicht wahrnehmen werde.

Der Beschluss des Senats ist unanfechtbar.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Lüneburg vom 28. November 2024

## **Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Springe teilweise für unwirksam erklärt**

Der 9. Senat des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts hat mit Urteil vom 26. November 2024 (Az.: 9 KN 249/20) in einem Normenkontrollverfahren eine Regelung in der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Springe über die verpflichtende Vornahme von Dichtheitsprüfungen der Grundstücksentwässerungsanlage im Fall von häuslichen Abwässern für unwirksam erklärt. Eine weitere Regelung in dieser Satzung, wonach ein Übergabeschacht als Einsteigschacht unmittelbar an der Grundstücksgrenze definiert wird, hat der Senat dagegen nicht beanstandet.

Die Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Springe sieht vor, dass im Fall von häuslichen Abwässern erstmalig bei Herstellung und dann in einem Abstand von 25 Jahren unaufgefordert Dichtheitsprüfungen durchzuführen sind. Der 9. Senat hat diese Regelung für unwirksam erklärt, weil sie nicht hinreichend bestimmt sei. Für den Grundstücks-eigentümer sei im Fall der Ableitung häuslichen Abwassers aus dieser Vorschrift nicht hinreichend zu erkennen, welche Art von Dichtheitsprüfung von ihm verlangt werde.

Die weiter angegriffene Regelung in der Abwasserbeseitigungssatzung, wonach ein Übergabeschacht als Einsteigschacht unmittelbar an der Grundstücksgrenze definiert wird, sei dagegen rechtmäßig. Dass der Übergabeschacht ein Einsteigschacht sei, entspreche der maßgeblichen DIN-Norm, welche die anerkannten Regeln der Technik wiedergebe. Es sei auch nicht zu beanstanden, dass die Satzung die unmittelbare Lage des Übergabeschachts an der Grundstücksgrenze vorgebe. Dies entspreche der maßgeblichen DIN-Norm, welche ebenfalls einen Übergabeschacht an der Grundstücksgrenze verlange.

Der Senat hat die Revision nicht zugelassen. Die Beteiligten haben – soweit sie jeweils unterlegen sind – die Möglichkeit, hiergegen Beschwerde einzulegen, über die das Bundesverwaltungsgericht entscheidet.

Die Entscheidung wird zeitnah in der kostenfrei zugänglichen Rechtsprechungsdatenbank der niedersächsischen Justiz (<https://voris.wolterskluwer-online.de>, dort unter Inhaltsverzeichnis und Rechtsprechung) veröffentlicht werden.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Lüneburg vom 27. November 2024

## Kein Anspruch auf eine Erlaubnis zum Betrieb einer Sportwettvermittlungsstelle in der Nähe einer Grundschule

Der 10. Senat des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts hat mit Urteilen vom 5. November 2024 die Berufungen einer Wettveranstalterin und der Betreiberin einer Wettvermittlungsstelle in Hannover gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Hannover (Az.: 10 A 4968/21), mit der dieses die Klagen auf Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb der Wettvermittlungsstelle abgewiesen hatte, zurückgewiesen (Az.: 10 LC 13/24 und 10 LC 14/24).

§ 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes sieht für Sportwettvermittlungsstellen einen Abstand von mindestens 200 Metern zu Einrichtungen und Orten vor, die vorwiegend und regelmäßig von Kindern und Jugendlichen ohne Begleitung durch Erziehungsberechtigte oder pädagogische Kräfte aufgesucht werden. Die Sportwettvermittlungsstelle, für die die Klägerinnen eine Erlaubnis begehren, befindet sich in weniger als 200 Meter Entfernung zu einer Grundschule.

Das Verwaltungsgericht hatte die Klagen auf Erteilung der Erlaubnis abgelehnt. Der Erlaubnis stehe die Abstandsvorschrift entgegen und diese sei entgegen der Auffassung der Klägerinnen mit Verfassungs- und Unionsrecht vereinbar. Die mit der Regelung verbundenen Eingriffe insbesondere in die Berufsausübungsfreiheit und die europäische Dienst- und Niederlassungsfreiheit seien zugunsten der Suchtprävention gerechtfertigt (vgl. Pressemitteilung des Verwaltungsgerichts Hannover vom 15. März 2023).

Die gegen dieses Urteil eingelegten, vom Verwaltungsgericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zugelassenen Berufungen hat der 10. Senat heute zurückgewiesen. Der Erlaubniserteilung stehe die Unterschreitung des dem Kinder- und Jugendschutz dienenden Mindestabstands zu der Grundschule entgegen. Die Abstandsregelung verletze nicht Verfassungsrecht und sei auch mit Unionsrecht vereinbar. Dem stehe insbesondere nicht entgegen, dass für Spielhallen oder LOTTO-/TOTO-Annahmestellen keine entsprechenden Abstandsvorgaben bestünden. Denn weder der allgemeine Gleichheitssatz, die Berufsfreiheit noch das Unionsrecht hinderten den Gesetzgeber, für verschiedene Glücksspielformen unterschiedliche Regelungen zur Suchtprävention und zum Spielerschutz zu treffen, sofern diese – wie hier – jeweils verhältnismäßig seien und sich nicht gegenseitig in einer Weise konterkarierten, dass die Eignung einer der Regelungen zur Zielerreichung aufgehoben würde. Die Klägerinnen könnten sich zudem nicht etwa deshalb auf Bestands- oder Vertrauenschutz berufen, weil die Wettvermittlungsstelle in den Vorjahren zeitweise geduldet worden sei. Denn die Duldung einer ohne die erforderliche Erlaubnis betriebenen Wettvermittlungsstelle kann nicht deren Legalisierung bewirken und schützenswerte Rechte begründen.

Der Senat hat die Revision zum Bundesverwaltungsgericht nicht zugelassen. Dagegen kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils Beschwerde eingelegt werden, über die das Bundesverwaltungsgericht entscheidet.

Eine der Entscheidungen wird zeitnah in der kostenfrei zugänglichen Rechtsprechungsdatenbank der niedersächsischen Justiz (<https://voris.wolterskluwer-online.de>, dort unter Inhaltsverzeichnis und Rechtsprechung) veröffentlicht werden.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Lüneburg vom 5. November 2024



### SCHRIFTTUM

#### Verwaltungsgerichtsordnung

Wysk

C.H.BECK, 4. Auflage, 2025  
XXIX, 1269 S., Hardcover 69 Euro  
ISBN 978-3-406-81818-9

#### Zum Werk

Der handliche Kompaktkommentar zur Verwaltungsgerichtsordnung bietet rasche Informationen für Praktikerinnen und Praktiker. Die Erläuterungen sind bewusst knapp gehalten und orientieren sich eng an der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und der Oberverwaltungsgerichte bzw. der Verwaltungsgerichtshöfe.

Eine Besonderheit ist die Kommentierung aus Richterperspektive: Herausgeber und Autoren verfügen über langjährige Erfahrungen in der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

#### Vorteile auf einen Blick

- Mit umfassender Mustersammlung zu Entscheidungsformeln,
- mit Formulierungsvorschlägen, Ablaufschemata und Checklisten für die Praxis,
- gutes Preis-Leistungsverhältnis.

#### Zur Neuauflage

Die Neuauflage bringt den Kommentar auf aktuellsten Stand und berücksichtigt u.a.

- die Änderungen durch das Gesetz zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich vom 14.3.2023,
- das Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz vom 8.10.2023,
- das Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrensrechtlicher Vorschriften vom 4.12.2023
- sowie das Gesetz zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der RL (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes vom 20.12.2023.

## Tourismusabgaben

### Änderung des § 111 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG): Übernachtungssteuer statt Tourismusbeitrag

VON CLAUDIA THALMANN

Ende Januar soll der Gesetzesentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, der Kommunalhaushalt- und -kassenverordnung, des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes sowie der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung, des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes und des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes im Plenum beraten werden. Für den Bereich der Tourismusabgaben liegt der Augenmerk auf der geplanten Ergänzung des § 111 Abs. 5 NComVG.

Danach soll gesetzlich verankert werden, dass das Erheben von Tourismus- und Gästebeiträgen nicht vorrangig einer Steuererhebung ist. Dies ermöglicht den privilegierten Tourismusgemeinden selbst zu entscheiden, ob sie einen Tourismus-/Gästebeitrag oder eine Übernachtungs-/Bettensteuer erheben möchten. Die gesetzliche Rangfolge der Mittelbeschaffung aus § 111 Abs. 5 NComVG wird mithin diesbezüglich aufgehoben. Damit wird der Forderung des Niedersächsischen Städetages nach einem Wahlrecht für die Gemeinden Rechnung getragen.



**Claudia Thalmann**  
ist Referentin beim  
Niedersächsischen  
Städetag

## Time Ride: Stadtführungen in die Vergangenheit

### Virtuelle Szenen ermöglichen Zeitreise durch die Geschichte der Residenzstadt Celle

In Celle gibt es ein neues touristisches Angebot: die virtuelle Stadtführung in die Vergangenheit. Der Arbeitskreis Tourismus des Niedersächsischen Städetages konnte sich davon im wahrsten Sinne des Wortes ein Bild machen.

In Zusammenarbeit mit dem Zeitreise-Veranstalter TimeRide finden in Celle virtual-Reality-gestützte Stadtführungen statt. Unterwegs mit mobilen VR-Brillen werden die Teilnehmer an historischen Orten zu Zeitzeugen und können dank virtueller Bewegtbild-Szenen mitten in das historische Geschehen eintauchen.

Die Celler Zeitreisenden dürfen auf die alte Stadt mit ihrer Stadtmauer blicken, erleben einen mittelalterlichen Markttag und werden Zeugen eines Ritterturniers auf der Stechbahn.

Die Führungen werden gut angenommen und nachgefragt.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.celle.de/Tourismus/Planen-und-Buchen/Stadtf%3BChrungen/Thematische-Erlebnisf%3BChrungen/TimeRide-GO-Eine-virtuelle-Zitreise-/>



## Gewappnet für die Multikrise

### Resilienz: Lernen aus der CoVID–Pandemie

von CHRISTOPH MEINEKE

*Die Corona-Pandemie mit ihrer Tiefenwirkung in alle gesellschaftlichen Bereiche schien eine epochale Herausforderung zu werden. Das kollektive „Nichts geht mehr“ durch flächendeckende Lockdowns prägte ebenso das Bild wie das „Projekt Lightspeed“ der nie dagewesenen Entwicklungsgeschwindigkeit neuartiger Impfstoffe. Mitten in der weltweiten Krise stellte sich die Frage: Wie sieht das neue Normal aus, wenn CoVID überstanden ist und die Gesellschaft ihre Lehren gezogen hat? Mittlerweile wissen wir: Die fortwährende Krise ist das Normal, an das wir uns gewöhnen müssen. Statt einer Atempause folgte die Ära der Multikrise, in der Probleme sich überlagern und verstärken. Seien es Katastrophen durch die Folgen des Klimawandels, der Krieg mitten in Europa und weltweite geopolitische Spannungen, Migration, Inflation und Populismus: Die Kommunen bringen die Verschachtelung komplexer Kalamitäten mittlerweile dauerhaft an ihre Grenzen, mitunter sogar darüber hinaus.*

Bereits während der Pandemie wurde deutlich, dass es nur eine Frage der Zeit sei, bis erneut eine solche eintreten würde. Strategien für den Ernstfall sollten gefunden werden; nicht das „Ob“ stand im Vordergrund, sondern das „Wie“ für das „Wann“. Die Forderung nach Lehren und dem Aufbau resilienter Strukturen wurde gerade von den Kommunen gestellt, um Lebensbereiche wie Gesundheit, Bildung und andere wesentliche Daseinsvorsorgen schützen zu können. Die Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg startete daher im Jahr 2021 in ihrem Handlungsfeld Gesundheitswirtschaft das Projekt „Pandemiepräventionskampagnen“ (PaPräKa). Zunächst als medizinisches Vorhaben begonnen, weitete es sich rasch aus: Die Lehren aus dem Projekt waren hoch relevant für andere gesellschaftliche Bereiche und die Lehren anderer Krisen sind ebenso relevant für künftige Pandemien und medizinische Problemlagen. Im November fand in Hannover in Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Städtetag die Abschlussveranstaltung unter dem Motto „Resilienz stärken – Praxisstrategien für kommunale Krisen- und Pandemieprävention“ statt. Hauptverwaltungsbeamte waren ebenso vertreten wie Führungskräfte von Gesundheitsämtern, der Feuerwehr oder aus dem universitären Bereich.

Rückblick: Die medizinischen und technischen Universitäten und andere Institutionen im Land wie das Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung hatten sehr früh in der Pandemie begonnen, an rasch anwendbaren CoVID-Medikamenten und Impfstoffen zu forschen. „Dabei haben wir gemerkt, dass wir in Niedersachsen erhebliche Potenziale haben, aber wir haben auch gelernt, dass wir einiges hätten beschleunigen und besser machen können“, erklärte zum Projektauftakt Professor Dr. Stefan Dübel, Leiter der Abteilung Biotechnologie des Instituts für Biochemie,



FOTO: PRIVAT

**Christoph Meineke**  
ist Geschäftsführer  
der Metropolregion  
Hannover Braunschweig  
Göttingen Wolfsburg  
GmbH



#### Info Metropolregion

Die Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg ist eine von elf Metropolregionen in Deutschland. Träger sind die namensgebenden Städte, das Land Niedersachsen und die drei Vereine Wirtschaft, Wissenschaft und Kommunen. Im Verein Kommunen sind 53 Gebietskörperschaften aus dem Verflechtungsgebiet von der Südheide bis zur hessischen Landesgrenze, von der Weser bis zum Harz vereint. Sie deckt rund ein Drittel der Fläche ihres Bundeslandes ab, 3,8 Millionen Menschen wohnen in ihr, fast die Hälfte des Bruttoinlandsproduktes Niedersachsens wird dort erwirtschaftet. Die Metropolregion arbeitet in den Handlungsfeldern Gesundheitswirtschaft, Mobilität und Standortmarketing. Unter dem Schlagwort „Emerging Fields“ betreibt sich Wissenschaftskooperation mit Universitäten und Hochschulen. Vor zwanzig Jahren wurde sie von der Konferenz der Raumordnungsminister anerkannt, 2009 erhielt die Geschäftsstelle ihre Rechtsform als GmbH in ihrer heutigen Struktur. Aufsichtsratsvorsitzender ist der Braunschweiger Oberbürgermeister Dr. Thorsten Kornblum.



Lina Brandt und Heiger Scholz



Projektleiterin Linda Hoffmeister



Christian Springfield



Geschäftsführer der Metropolregion  
Christoph Meineke

Biotechnologie und Bioinformatik der TU Braunschweig. Im Bundesland habe es vielerlei Kompetenz gegeben, an deren Bündelung es jedoch gemangelt habe. Sein Schluss: „Wir müssen uns unter einem gemeinsamen Ziel vereinigen.“ Unter diesem Signum entstand das Projekt PaPräKa, zu dem auch Landesinitiative RAPID (Response Against Pandemic Infectious Diseases) assoziiert wurde. Bereits von Beginn an war das Vorhaben multidisziplinär angelegt, beispielsweise begleitet durch Professor Dr. Niels Hoppe, Professor für Ethik und Recht an der Leibniz Universität Hannover. Rund 30 Institutionen arbeiteten unter Trägerschaft der Metropolregion mit, Forschungseinrichtungen ebenso wie Startups oder Behörden. Finanziell unterstützte das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser aus der Richtlinie zur Stärkung der Metropolregion des Europa- und Regionalministeriums den Erkenntnisprozess. Das Projektmanagement oblag Linda Hoffmeister.

Im Zuge des Projektes ist der RAPID-Aktionsplan erarbeitet worden. Darin sind zehn Punkte identifiziert worden, die als Entwicklungsbremsen galten, aber auch ebenso viele Maßnahmen zur Entwicklungsbeschleunigung. Diese beziehen

sich zwar primär auf die Wirkstoffentwicklung, strahlen aber in den politischen, administrativen und gesamtgesellschaftlichen Raum aus. Daher gibt der Aktionsplan einen schnellen Überblick im Falle der nächsten Pandemie, kann aber auch exemplarisch für andere Krisen von Reaktionskräften verschiedener Sektoren herangezogen werden.

Zu den festgestellten Schwächen gehörten beispielsweise unzureichender Wissenstransfer und unkoordinierte Kommunikation. Weiterer Punkt: Unklare Entscheidungsprozesse und daher mangelhaft verzahnte Maßnahmen. Vorbereitend organisierte und koordinierte Notfall-Förderprogramme für schnell zu fassende politische Entscheidungen gehören ebenso zu den Empfehlungen wie rechtssicher vorher festgelegte Entscheidungsstrukturen zwischen allen Beteiligten oder rechtssichere Regelungen für die Umwidmung bzw. Freistellung von vorhandenem Personal und Ressourcen. Trotz aller Belastungen im laufenden Geschäft werden auch regelmäßig durchgeführte Planspiele empfohlen, ähnlich Feuerwehrübungen, um spezifische Stresssituationen zu durchleben, Routinen der Zusammenarbeit einzustudieren und Schwachpunkte zu antizipieren. Das Ziel brachte Professor Dr. Melanie Brinkmann, ehem. Mitglied im Corona Expertenrat der Bundesregierung, im Projektverlauf auf dem Punkt: „Jeder Tag, den wir schneller sind bei einer Pandemiebekämpfung, desto mehr Menschenleben können wir retten.“ Dabei spricht sie nicht ausschließlich von denjenigen, die durch das Virus erkranken oder sterben, sondern adressiert auch die, die unter den Maßnahmen leiden. Sei es in Schulen, Wirtschaft oder anderen Funktionsbereichen der Gesellschaft.

Auf der Abschlussveranstaltung blickte der damalige Staatssekretär im Gesundheitsministerium und Leiter des CoVID-19-Krisenstabes der Landesregierung, Heiger Scholz, kritisch zurück. Niedersachsen sei insgesamt gut durch die Pandemie gekommen. Für künftige Krisen warb er in einem starken Statement dafür, „die Leute machen zu lassen“ und ihnen Freiheiten zu geben, die Dinge zu regeln. Wichtig sei ein gutes Zusammenspiel in den Stäben und die fachliche Qualität ihrer Mitglieder. Den schnellen Lockdown im März 2020 bewertete er aus heutiger Sicht als richtig – auch wenn dieser vor allem aufgrund der Schulschließungen heute immer wieder in Diskussion steht. Immerhin habe die Pandemie international schnell dramatische Todeszahlen gezeitigt – Scholz erinnerte an die Bilder aus Italien und New York. Allerdings sei zur Weihnachtszeit zu schnell geöffnet worden, was sich unmittelbar in den Fall- und Todeszahlen widergespiegelt habe. Als Lerneffekt für künftige Krisen sieht er im Rückblick Erfahrungen

aus mangelhafter Kommunikation. Hier habe es Defizite gegeben, da oftmals keine Zeit blieb, schnell und umfassend die Entscheidungen, ihre Hintergründe und zu erwartenden Folgen zu kommunizieren. Die Wirkung des Krisenmanagements nach außen habe in der breiten Öffentlichkeit daher gerade im Verlauf der Pandemie und mit ihrer zunehmenden Komplexität ein Bild überforderter Handlungsträger hervorgerufen, insbesondere als sich einzelne Bundesländer auf Sonderwege begaben. Er wies zudem auf die Bedeutung rechtsstaatlicher Untermauerung der Beschlüsse hin: Rund 700 verwaltungsgerichtliche Verfahren seien in Niedersachsen gegen die Maßnahmen geführt worden – nur in 20 Fällen gaben die Gerichte den Klagen statt.

Der Springer Bürgermeister und NST-Präsidentenmitglied Christian Springfeld erörterte im Gespräch unter dem Titel: „Die Krise persönlich meistern“ mit Professor Dr. Dörte Heüveldop, Vizepräsidentin der Hochschule Hannover, wann bei kommunalen Verantwortungsträgern die Warnlampen angehen müssten, um nicht aus dem kommunalen Krisenmanagement in ein persönliches Tief zu geraten. Seine Botschaft, nachdem er sich aus dem Burnout ins Rathaus zurück gekämpft hat: „Ich habe gelernt ‚Nein‘ zu sagen, auch, wenn das manchmal unangenehm ist. Nein zu sagen, gibt mir Freiheit, die ich brauche, um sowohl meinem Amt, als auch mir als Privatperson gerecht zu werden.“

Das Projekt hat gezeigt, dass Niedersachsen mit seiner Akteurs- und Institutionenlandschaft im Falle künftiger Pandemien und Krisen gut aufgestellt sein kann. Dies wurde zu CoVID-Zeiten sowohl im medizinischen, technischen als auch im wirtschaftlichen Bereich deutlich, wo sogar eine innovative Startup-Szene mit ihrer schnellen Lösungsfindung am Werk war. Die Kommunen bilden als bürgernächste Einheit die elementare Basis für die Krisenreaktion und -prävention. Um diese Stärke zu festigen und auszuspielen zu können, bedarf es neben finanzieller Mittel vor allem dauerhafter, mitunter informeller Vernetzung, Kommunikation und dem Einüben von Reaktionsstrategien. Die Lehre aus PaPräKa lautet vor allem, dass erst aus diesem laufenden Zusammenspiel tragfähige Resilienz entsteht.



Heiger Scholz im Gespräch mit Publikum



FOTOS (2): MARCO BUEHL PHOTOGRAPHY

Christian Springfeld im Gespräch mit Dörte Heüveldop

## Weiterführende Links

Website des Projekts PaPräKa:

<https://metropolregion.de/gesundheit/papraka/>

Aktionsplan RAPID:

[https://startup.nds.de/wp-content/uploads/2023/09/RAPID\\_Aktionsplan\\_2023-1.pdf](https://startup.nds.de/wp-content/uploads/2023/09/RAPID_Aktionsplan_2023-1.pdf)

YouTube-Video zum PaPräKa-Workshop:

<https://www.youtube.com/watch?v=ZMAlezfQRrl>

## BodyCams und DashCams für Einsatzkräfte

Das Präsidium des Niedersächsischen Städtetages verurteilt die weiter zunehmenden Angriffe und Übergriffe auf Einsatzkräfte der Feuerwehren, des Rettungsdienstes und der Polizei, die auch bei diesem Jahreswechsel zu vielerorts verzeichnen waren.

In Anbetracht der wachsenden Zahl von Vorfällen fordert der Städtetag verstärkte Maßnahmen zum Schutz dieser Kräfte, die Sicherheit und Schutz der Bevölkerung gewährleisten. Dazu fordert der Städtetag, eine rechtliche Grundlage für einen wissenschaftlich begleiteten Pilotversuch zum Einsatz von Body und DashCams bei ehren und hauptamtlichen Einsatzkräften zu schaffen.

„Diejenigen, die für den Schutz der Menschen vor Ort arbeiten, verdienen den besonderen Schutz des Staates. Es ist inakzeptabel, dass Einsatzkräfte immer häufiger zu Zielen von Angriffen werden“, so der Präsident des Niedersächsischen Städtetages, Oberbürgermeister Jürgen Krogmann (Stadt Oldenburg).

„Zwar begrüßen wir das Engagement der Niedersächsischen Ministerin für Inneres und Sport in diesem Bereich und unterstützen die Maßnahmen des Niedersächsischen Landtages, insbesondere die Forderung nach der fortlaufenden Erstellung von Lagebildern zu Vorfällen gegen Einsatzkräfte“, so der Vizepräsident des Niedersächsischen Städtetages, Oberbürgermeister Frank Klingebiel (Stadt Salzgitter): „Diese Maßnahmen reichen aber nicht mehr aus, die Einsatzkräfte effektiv zu schützen.“

„Ein Pilotversuch ist wichtig, um zu prüfen, wie die Technik im Einsatzalltag von Feuerwehr und Rettungsdiensten akzeptiert wird und wie sie zur Prävention von Übergriffen bei besonderen Lagen beitragen kann“, betonen die Oberbürgermeister Krogmann und Klingebiel.

In den vergangenen Jahren sind immer wieder Berichte über Gewalt gegen Einsatzkräfte bekannt geworden. Jeweils in der Silvesternacht 2023/2024 wurden Feuerwehrleute in Laatzen von 40 Personen mit Steinen und Eisenstangen attackiert, während in Hannover-Buchholz ein Feuerwehrmann bei einem Einsatz mit Feuerwerkskörpern verletzt wurde.

In Oldenburg kam es zu einem Einsatz für den Rettungsdienst bei einer privaten Feier: Einsatzkräfte wurden verbal attackiert und mit Falschen beworfen. Bei einem anderen Rettungseinsatz in Oldenburg hat ein Patient die Rettungskräfte mit den Worten „jetzt kannst Du was erleben“ und ein Bajonett mit ca. 20 cm Klingelänge ergriffen. Durch sofortiges Handeln der Besatzung konnte der Patient überwältigt und entwaffnet werden. In Salzgitter ist vor einigen Jahren ein Mitglied der freiwilligen Ortsfeuerwehr Thiede angegriffen und schwer verletzt worden, nachdem er in Zivil auf einige Sylvester-Feiernde zugegangen war und diese gebeten hatte, die Ausfahrt der Ortswehr freizumachen, da gleich Alarmfahrzeuge ausrücken müssten.

Diese Vorfälle seien, so der Städtetag, nur ein Beispiel für die zunehmende Gewalt gegenüber denjenigen, die sich für den Schutz der Gemeinschaft einsetzen.



### SCHRIFTTUM

#### AsylG – Kommentar

Dr. Reinhard Marx

Luchterhand

12. Auflage, 2278 Seiten, gebunden

ISBN 978-3-472-09819-5

Digital auf wolterskluwer-online.de verfügbar

Kaum ein Rechtsgebiet stellt so hohe Anforderungen an eine verantwortungsbewusste Beratung und Vertretung. Dem trägt der seit 1983 auf dem Gebiet spezialisierte Rechtsanwalt Dr. Reinhard Marx mit dem Kommentar zum Asylgesetz Rechnung. „Man wird das Werk als Klassiker der Literatur zum Asylrecht und zum Asylverfahren bezeichnen dürfen“, so RA Henning J. Bahr.

Der Kommentar zum Asylgesetz beantwortet auch in der 12. Auflage zahlreiche Fragen des Asyl- und Flüchtlingsrechts aufgrund der Kompetenz des Autors, der Aktualität

des Werkes sowie der Ausführlichkeit und Übersichtlichkeit der Kommentierung.

Die Kombination aus Praxisnähe und inhaltlicher Vertiefung der Rechtsprechung, die von zahlreichen neuen Entscheidungen gekennzeichnet ist, hebt dieses Werk besonders hervor.

#### NEU in der 12. Auflage:

- Fokus auf Widersprüche zwischen nationalem Recht und EU-Recht.
- Größere Einbeziehung von Entscheidungen des EGMR und des EuGH sowie internationaler Spruchkörper.
- Blick auf den Paradigmenwechsel im Asylrecht durch die aktuelle Rechtsprechung des EuGH, die voraussichtlich zu höherem Prüfungsaufwand bei Asylverfahren führen könnte.
- Kritische Durchleuchtung der EU-Asyl-Reform.

## Digitaler Gewerbesteuerbescheid: Stand der Einführung, Januar 2025

von JENS MEINCKE

### Deutschland

Der neue von den Ländern angebotene digitale Bescheid ist ein PDF-Dokument mit eingebettetem XML und erlaubt es über den XML, deutschlandweit 600 verschiedene Formate in Papier (individuelle Wappen, Rechtstexte etc.) stehen zu lassen und trotzdem die automatisierte Weiterverarbeitung für die Unternehmen und Steuerberatersoftwareanbieter standardisiert zu ermöglichen.

Jedoch liegt es in der kommunalen Verantwortung, den digitalen Gewerbesteuerbescheid den Steuererklärenden über den kommunal eigenen Internetauftritt, Flyer oder Erläuterungen auf den Papierbescheiden nahezubringen. Dazu gehört auch die neue Funktion des elektronischen Bekanntgabewunsches bei Abgabe der elektronischen Steuererklärung, die in MeinElster seit März 2023 angeboten wird.

Immer mehr Steuerberaterinnen und Steuerberater werden im Rahmen einer laufenden Pilotphase von den Steuerberatungssoftwareanbietern für den elektronischen Bekanntgabewunsch freigeschaltet. Sollte diese Funktion noch nicht vorhanden sein, kann der Steuererklärende zum Beispiel mit Hilfe eines schon seit längerem angebotenen PDF-Formulars auf [esteuer.de](http://esteuer.de) der Kommune seinen elektronischen Bekanntgabewunsch mitteilen. Dies ermöglicht auch rückwirkend bei noch offener Bearbeitung seitens des Finanzamtes oder der Kommune den digitalen Gewerbesteuerbescheid.

Die technischen Voraussetzungen in den jeweiligen HKR-Systemen dafür werden durch Lizenzierung der dafür benötigten neuen Module geschaffen. Parallel dazu muss, wenn noch nicht erfolgt, die Umstellung des Datenaustauschs mit den Landesrechenzentren auf die kostenlose serverbasierte Elster-Transfer-Lösung bei der IT-Abteilung beziehungsweise dem IT-Dienstleister angestoßen werden.

Im Auftrag der Finanzministerien bietet die **]init[** interessierten Kommunen einen kostenfreien Support in Form von Länderarbeitskreisen und Onboardings von einzelnen Kommunen und einem Service Desk für offene technische und Rechtsfragen seitens der Kommunen. Dazu gehört auch die Möglichkeit, den Versand in dem vom Projekt zur Verfügung gestellten Testsystem ELSTER4KONSENS (E4K) zu erproben und sich mit anderen Kommunen mit den gleichen HKR-Systemen zu vernetzen und über Einführungsthemen auszutauschen.

Derzeit informieren sich über 1300 Kommunen regelmäßig über den Projektstand. Über 500 Kommunen sind mit der Einführung dieser Lösung durch Budgetierung in ihrem Haushalt beziehungsweise Beauftragung der dafür notwendigen Lizzenzen ihres HKR-Herstellers und Anbindung an die serverbasierte Elster-Transferlösung gestartet. Viele Kommunen konnten schon im vergangenen Jahr erfolgreich einen digitalen Gewerbesteuerbescheid versenden, so dass die Voraussetzungen für die weitere erfolgreiche Einführung geschaffen wurden.

### Niedersachsen

In Niedersachsen konnte die Stadt Brake im letzten Jahr unter der Federführung des Steueramtes und der KDO mit Axians Infoma den ersten digitalen Gewerbesteuerbescheid versenden.

Die aktuellen Engpässe in diesem Projekt sind sowohl die Belastungen der Kommunen aus der Umstellung der Grundsteuer als auch die noch nicht



**Jens Meincke,**  
Teilprojektleitung  
Rollout Management  
init AG

### 12 Pilot- und Testkommunen Niedersachsen

07 IHKs

06 HKR-Hersteller

#### Kommunale Verbände:

Niedersächsischer Städetag: Ulrich Mahner  
Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund: Dominik Jung

Präsident und Geschäftsführer der Steuerberaterkammer:  
Fritz Günzler (Hannover), Arne Hundertmark

#### ELSTER Ansprechpartner:

Nico Quenstedt ([nico.quenstedt@iuk.lst.niedersachsen.de](mailto:nico.quenstedt@iuk.lst.niedersachsen.de))  
Karsten Hartz ([karsten.hartz@iuk.lst.niedersachsen.de](mailto:karsten.hartz@iuk.lst.niedersachsen.de))

Pilotkommune Pilotkommune noch nicht final bestimmt



## Digitalisierung der Gewerbesteuer

## Übersicht Gesamtprozess und Beteiligte



vorhandene durchgängige Freischaltung der deutschen Steuerberaterinnen und Steuerberater mit dem elektronischen Bekanntgabewunsch im Rahmen der Steuererklärungserfassungen.

## Ausblick 2025

Mit H+H, O-S-K, Nagarro (Hannover etc.), Axians Infoma, mps und der Stadt München sind sechs von 16 HKR-Hersteller in der Lage, ihren Kommunen eine automatische Anbindung für den Bescheidversand inklusive rechts-sicherer Rückmeldung, ob der Bescheid das digitale Postfach des Steuererklärenden erreicht hat, anzubieten. Die nächsten acht Hersteller wie Komm.One (Osnabrück etc.) oder Ab-Data, AKDB, DATEV, Mach/ Data-Plan und Regisafe, Saskia oder KRZN werden aller Voraussicht nach ab dem Frühjahr 2025 eine vollständig automatisierte Lösung inklusive rechtssicherem Versand anbieten.

Zur Jahresmitte wird ein Neuverfahren im Bereich Zerlegung mit der Datenart „GewStZerlegung–Gemeinde“ von den Ländern eingeführt. Dann können Zerlegungsbescheide, die Kommunen aus anderen Bundesländern erhalten, in Papier und/oder elektronisch von den Landesrechenzentren zur Verfügung gestellt werden.

Hierfür ist es ausreichend, wenn die Kommunen den Elster-Transferantrag für diese neue Datenart im eigenen Land stellen. ETR-Anträge in den anderen Bundesländern sind nicht notwendig. Zerlegungsbescheide, die die Kommunen von landesinternen Finanzämtern erhalten, werden dann sowohl im Neu- (PDF A/3 inkl. XML) als auch Altverfahren (ELSTER-Schlüssel) geliefert. Dadurch kann es zu Dopplungen bei dem Abruf von elektronischen Zerlegungsbescheiden kommen. Dieses „Problem“ löst dann der jeweilige HKR-Hersteller, der jetzt nach und nach im Eingangskanal die Verarbeitung dieser neuen Datenart ermöglicht.

## **Sie wollen den digitalen Gewerbesteuerbescheid einführen?**

Sie können sich direkt an den Projekt-Support wenden: [sdeg@init.de](mailto:sdeg@init.de)

Der Support erklärt Ihnen die notwendigen Schritte und findet die passende Lösung für Ihre Kommune.

## Wo finden Sie Informationen?

Alle Informationen zur technischen Integration und Anbindung an ELSTER-Transfer finden Sie hier:

[www.elster.de/elsterweb/infoseite/digitaler\\_gewerbesteuerbescheid](http://www.elster.de/elsterweb/infoseite/digitaler_gewerbesteuerbescheid)  
[www.esteuер.de/#gewerbesteuer](http://www.esteuер.de/#gewerbesteuer)

Über den Newsletter erhalten Sie regelmäßig Informationen zum Projekt. Melden Sie sich einfach per E-Mail an:

[gewerbesteuer-newsletter@init.de](mailto:gewerbesteuer-newsletter@init.de)

## Kontakt

## KONSENS-ZPS Kommunale Koordination:

[zps-kommunale-koordination@finmail.de](mailto:zps-kommunale-koordination@finmail.de)

Service Desk Digitaler GewStB:

sdeg@init.de



Die Mitglieder des Finanz- und -wirtschaftsausschusses in Oldenburg

## Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses am 6. Dezember in Oldenburg

Die letzte Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses fand 2024 in Oldenburg statt. Auf der Tagesordnung standen unter anderem die Themen Akzeptanz von Bargeld und Kommunales Fördermanagement.

Intensiv debattierte der Ausschuss außerdem über die Notwendigkeit der Reform der Schuldenbremse, vor allem mit Blick auf kommunale Investitionsstaus zum Erhalt der Daseinsvorsorge. Auch zu der Frage nach einem kommunalen Zuschlag auf die Einkommenssteuer fasste der Ausschuss einen Beschluss.

Die Geschäftsstelle dankt der Stadt Oldenburg und insbesondere der Ausschussvorsitzenden, Dr. Julia Figura, für die Übernahme der Rolle der Gastgeberin und auch die Organisation des interessanten Vorabendprogramms mit einer Führung beim Verpflegungsamt der Bundeswehr.



**SCHRIFTTUM**

### Geschlechtergerechte Rechts- und Verwaltungssprache

Stefan Zahradník

2024, 136 Seiten

Hardcover ISBN 978-9-4037-6209-8, 24,90 Euro

Softcover ISBN 978-9-4037-6211-1, 17,90 Euro

Taschenbuchformat ISBN 979-8-3406-0720-1,

13,90 Euro

Rechts- und Verwaltungssprache soll geschlechtergerecht sein. Sie soll sich aber auch möglichst leicht lesen und verstehen lassen, eindeutig sein und auf möglichst breite Akzeptanz stoßen. Wie diese Anforderungen möglichst ausgewogen berücksichtigt werden können, zeigt das vorliegende Werk auf Basis der mitabgedruckten Regelungen

des Bundes und der Länder. Kommentierte Beispiele aus Gemeindeordnungen, Hochschulgesetzen und Bauordnungen verschiedener Bundesländer runden die Darstellungen ab. Das Buch richtet sich insbesondere an Praktikerinnen und Praktiker, die sich den vorgenannten Anforderungen bei der Abfassung von Regelungsentwürfen und Schreiben zu stellen haben, sowie an Studierende, die eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst anstreben. Nicht zuletzt leistet dieses Buch einen Beitrag in der Diskussion über die in Teilen der Gesellschaft herrschende Vorstellung, Personenbezeichnungen im Femininum mit Sonderzeichen zwischen Wortstamm und Suffix seien geschlechtergerecht und für die Kommunikation der öffentlichen Hand geeignet.

## NST-N im Gespräch....

### ... mit Miriam Staudte, Niedersächsische Ministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

**NST-N:** Um die ambitionierten Ausbauziele für Windenergie zu erreichen, werden viele Gemeinden auch Waldflächen für Windenergieanlagen nutzen müssen. In einigen Gemeinden besteht der Wunsch, auch die Vorranggebiete Wald für Windenergieanlagen nutzen zu können. Wie stehen Sie zu Windenergieanlagen im Wald generell und in Vorranggebieten? Braucht es nach Ihrer Auffassung noch mehr Flexibilität, um die vorgegebenen Ausbauziele zu erreichen?

**Miriam Staudte:** Die Energiewende gelingt nur mit ambitionierten Zielen – mit mehr Windenergie, mehr Photovoltaik, mehr Bioenergie und einem schnelleren Netzausbau. Niedersachsen hat insbesondere großes

Potenzial für die Windenergienutzung im Offenlandbereich, da sind wir stark. Doch angesichts der vom Bund vorgeschriebenen Ausbauziele für Windenergie – 2,2 Prozent der Landesfläche bis Ende 2032 – reicht das nicht. Daher werden aktuell auch geeignete Waldflächen in die Windnutzung einbezogen. Sollen dann die niedersächsischen Wälder in großem Umfang mit Windrädern vollgestellt werden? Nein. Der

Wald ist sehr wichtig für den Klimaschutz. Mir ist bewusst, dass Windenergieanlagen regelmäßig mit erheblichen Eingriffen in den Boden, in die Ökologie und das Binnenklima von Wäldern verbunden sind. Daher muss nach meiner Meinung die erforderliche windenergetische Nutzung von Wäldern immer mit Augenmaß erfolgen: So viel wie nötig, so wenig wie möglich.

Das Landes-Raumordnungsprogramm 2022 öffnet rund die Hälfte der Waldgebiete als Suchraum für die Windenergie. In den restlichen Waldgebieten ist eine windenergetische Nutzung ausgeschlossen: Mehr als 20 Prozent der niedersächsischen Waldgebiete stehen unter strengem naturschutzrechtlichem Schutz und weitere etwa 27 Prozent wurden als Vorranggebiete Wald festgelegt. Letztere umfassen „historisch alte Waldstandorte“, das heißt Flächen, die seit mehr als 200 Jahren ununterbrochen bewaldet sind. Sie sind sehr wichtig für Ökosystemdienstleistungen, Biodiversität und die Kohlenstoffbindung und spielen eine zentrale Rolle beim klimaplastischen Waldumbau.

Im Niedersächsischen Windenergieländerbedarfsgesetz wurden für alle Planungsräume entsprechend ihrer Potenziale regional differenzierte Ausbauziele festgelegt. Regionen mit beispielsweise einer hohen Siedlungsdichte, einem hohen Anteil an Naturschutzgebieten oder eben einem hohen Anteil an historisch alten Waldstandorten wurden vergleichsweise geringere Ausbauziele zugewiesen. Das landesweite Ausbauziel kann somit auch ohne besonders geschützte Waldflächen erreicht werden. Eben so viel wie nötig, so wenig wie möglich, wie ich schon sagte.

Dies zeigen auch die Rückmeldungen der planenden Stellen, von denen eine Reihe ihre Ausbauziele weit vor der gesetzlich vorgegebenen Frist erreichen werden. Ich danke den Behörden vor Ort sowohl für ihr Engagement als auch dem Niedersächsischen StädteTag, dem Landkreistag und dem Städte- und Gemeindebund im Rahmen der Task Force Energiewende für die konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit – denn nur gemeinsam können wir die Energiewende schaffen.



FOTO: © LYDIA BOENISCH

**„Die windenergetische Nutzung von Wäldern muss mit Augenmaß erfolgen“**

Miriam Staudte,  
Raumordnungsministerin



FOTO: THOMAS G./PIKABAY.COM

Einige Kommunen, Verbände und Projektierer fordern zusätzliche Windenergieflächen in Vorranggebieten Wald. Dazu hat mein Haus einen ausgewogenen Vorschlag erarbeitet, der im kommenden Beteiligungsverfahren diskutiert werden kann. Dem möchte ich jetzt nicht vorgreifen. Nur so viel: es werden weder die gesetzlich festgelegten Ausbauziele erhöht, noch werden die regionalen Teilflächenziele neu ausgerichtet.

**NST-N:** Das Landesraumordnungsprogramm befindet sich derzeit in der Überarbeitung. Auf der Agenda steht auch eine Erweiterung der zulässigen Verkaufsfläche für neue Einzelhandelsgroßprojekte. Brauchen wir eine solche Erhöhung der zulässigen Fläche für Einzelhandelsgroßprojekte oder würde dies dem Einzelhandel in benachbarten Innenstädten schaden? Welche weiteren Änderungen im Landesraumordnungsprogramm sind aus Ihrer Sicht besonders wichtig?

**Staudte:** Der Verordnungsentwurf befindet sich aktuell in der Ressortabstimmung und sieht eine Reihe vernünftiger Regelungen im Bereich der Einzelhandelssteuerung vor. Stichworte sind hier flexibilisierende Regeln für Bestandsstandorte und Einzelhandelsagglomerationen. Der Entwurf greift darüber hinaus auf, wie bestehende Versorgungslücken in ländlichen Regionen zeitnah geschlossen werden können. Aber auch hier möchte ich dem Kabinettsbeschluss für den Start der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht vorgreifen.

Die Frage nach einer Erhöhung zulässiger Flächen für Einzelhandelsgroßprojekte wird derzeit noch intensiv in der Landesregierung diskutiert. Mir ist es als Raumordnungsministerin wichtig, dass die 467 Zentralen Orte in Niedersachsen nicht gefährdet werden. In ihnen sind bereits heute großflächige Einzelhandelsvorhaben möglich; an allen anderen Orten ist derzeit eine maximale Verkaufsfläche von 800 Quadratmetern zulässig. Davon gibt es bereits jetzt Ausnahmen, insbesondere wenn der Umsatz vorwiegend im Bereich fußläufiger Entfernung generiert werden kann.

Mit Blick auf die Versorgung unserer ländlichen Räume müssen wir sicherstellen, dass es nicht zu einer direkten Konkurrenz für bestehende Einzelhandelsstrukturen in den Zentralen Orten und weiterer Nahversorgungsangebote in den Dörfern führt.

Ich plädiere dafür, dass wir die Auswirkungen von Flächenanhebungen sehr sorgfältig abwägen. Denn wir alle wollen eine Raumentwicklung, die sowohl die Bedürfnisse der ländlichen Bevölkerung als auch die langfristige Erhaltung unserer Versorgungsstrukturen berücksichtigt.

Es sind darüber hinaus zahlreiche weitere Änderungen des Landesraumordnungsprogramms beabsichtigt. Diese hier alle aufzuführen, würde den Rahmen sprengen und, wie schon gesagt, kann ich dem noch ausstehenden Kabinettsbeschluss nicht vorgreifen.

**NST-N:** Die Übertragung von Cannabis-Kontrollaufgaben auf die kommunale Ebene stößt auf massive Kritik, da finanzielle und personelle Ressourcen fehlen. Die kommunale Ebene lehnt es ab, das handwerklich wenig geglückte Konsumcannabisgesetzes administrieren zu müssen. Das Land hat keinen finanziellen Ausgleich oder personelle Unterstützung in Aussicht gestellt, um die Kapazitäten für den notwendigen Jugend- und Gesundheitsschutz auszubauen. Inwieweit entsteht hier durch eine zunehmende Anzahl von Anbauvereinigungen eine neue Gefahrenquelle?

**Staudte:** Der Gesetzgeber hat eine Vielzahl von Mechanismen und Sicherungen vorgesehen, um keine neuen Gefahrenquellen entstehen zu lassen – auch nicht beim Jugend- und Gesundheitsschutz. Da denke ich beispielsweise an die Präventionsbeauftragten und die Gesundheits- und Jugendschutzkonzepte in den Anbauvereinigungen.

Die Durchführung der Kontrollen über die Arbeit der Anbauvereinigungen haben ich ja auf die Landwirtschaftskammer, als genehmigende Stelle übertragen. Ich denke, es war eine gute Entscheidung dies zu zentralisieren, um auch ein einheitliches, routiniertes Vorgehen in diesem neuen Feld sicherzustellen. Während man in Bayern



*„Ich plädiere dafür, dass wir die Auswirkungen von Flächenanhebungen sehr sorgfältig abwägen. Denn wir alle wollen eine Raumentwicklung, die sowohl die Bedürfnisse der ländlichen Bevölkerung als auch die langfristige Erhaltung unserer Versorgungsstrukturen berücksichtigt.“*

Miriam Staudte,  
Raumordnungsministerin



noch vergeblich auf Genehmigungen wartet, gibt es in Niedersachsen bereits mehrere legale Cannabis-Ernten, die dem Schwarzmarkt Geld entziehen. Aber wenn es um die Kontrollen im öffentlichen Raum geht, vertritt die Landesregierung grundsätzlich die Meinung, dass die Kommunen hierfür am besten geeignet sind. Denn für eine vollumfängliche und vor allem sachgemäße Aufklärung von Verstößen ist in der Regel ein hohes Maß an Ortskenntnis erforderlich. Dies gilt übrigens nicht nur für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Rahmen des Konsumcannabisgesetzes, sondern auch für andere Bereiche des Gesundheits-, Kinder- und Jugendschutzes. Hier leisten die Kommunen seit vielen Jahren einen ebenso engagierten, wie auch wertvollen Beitrag. Wir appellieren deshalb, abzuwarten, wie sich die Situation vor Ort konkret entwickelt und mit wie viel Mehraufwand die einzelnen Ordnungskräfte und Verwaltungsangestellten in der Praxis tatsächlich konfrontiert werden.

**NST-N:** Der kommunale Zuschussbedarf für die Veterinärbehörden beträgt mittlerweile über 41 Millionen Euro pro Jahr. Diese Belastung ist aus kommunaler Sicht nicht mehr tragbar. Wieder einmal sind im Landeshaus-halt 2025 keine zusätzlichen Landesmittel vorgesehen. Wie wollen Sie die finanziellen Defizite künftig ausgleichen und die Veterinärbehörden besser aufstellen, um Tiergesundheit und Verbraucherschutz zu gewährleisten?

**Staudte:** Die Kommunen und Landkreise stehen unter großem finanziellem Druck, um die ihnen übertragenen Aufgaben bewältigen zu können. Seit mehr als zehn Jahren fordern die kommunalen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörden vom Land eine bessere Finanzausstattung. Der Umfang und die Komplexität der Aufgaben sind in den letzten Jahren stetig angewachsen, vor allem aufgrund von Vorgaben der EU.

Es ist mehr als bedauerlich, dass die Bereitstellung zusätzlicher Mittel für die unteren Veterinärbehörden in diesem Jahr leider noch nicht gelungen ist. Der Bedarf ist da. Das ist nicht von der Hand zu weisen. Die Antwort der Veterinärbehörden, ihre Zusammenarbeit mit dem Ministerium auf ein Minimum zu reduzieren und weitere Schritte folgen zu lassen, kann ich aus Sicht der Kommunen nachvollziehen. Aber ich hoffe, dass der Rückzug nur von kurzer Dauer sein wird. Auch wenn wir zurzeit beispielsweise bei der Gremienarbeit zur Weiterentwicklung des Tierschutzplans nicht von gesetzlichen Pflichtaufgaben reden, schadet ein Fernbleiben der kommunalen Fachleute doch insgesamt unserem gesellschaftlichen Auftrag. Ich werde mich innerhalb der Landesregierung sowohl bei dem bevorstehenden Jahresabschluss 2024 als auch mit einer entsprechenden Priorisierung bei der Mittelplanung meines Hauses bei den zukünftigen Haushaltspläneratungen weiter für die wichtige Arbeit der Veterinärbehörden einsetzen. Ich schätze die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen meinem Haus, den kommunalen Behörden und dem Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit sehr – nur gemeinsam bringen wir Niedersachsen voran.



FOTO: SHUTTERSTOCK.COM



## SCHRIFTTUM

### Wasser Energie Verkehr

Vergaberecht für Praktiker – eine Einführung anhand von Fällen  
Schütte/Horstkotte/Hünenmörder/Wiedemann  
Kohlhammer  
2., überarbeitete Auflage, 140 Seiten, 49 Euro  
ISBN 978-3-17-040994-1

Die Sektorenverordnung gilt für die Vergabe von Aufträgen in den Bereichen Energie, Trinkwasser und Verkehr. Öffentliche Auftraggeber sind in diesen Sektoren bei der Vergabe

von Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen betroffen. Das Buch beschäftigt sich mit den praktischen Abläufen der Vergabeverfahren für Sektorenaufraggeber und differenziert nach Vergaben oberhalb und unterhalb der Schwellenwerte. Wichtige Strukturen und Zusammenhänge werden anhand von praktischen Beispielsfällen nachvollziehbar. Besonders aktuelle Aufgabenstellungen, wie zum Beispiel dem Verhandlungsverfahren, sowie Fragen des Rechtsschutzes sind jeweils eigene Kapitel gewidmet. Die diesbezüglich relevanten Texte zentraler Vergabevorschriften stehen gesammelt über einen Link zum Download zur Verfügung.



Christiane Kraatz, Vizepräsidentin der Architektenkammer Niedersachsen, moderierte die Veranstaltung im Festsaal des Alten Rathauses

## Brandschutztage am 4. Dezember 2024 in Hannover

von NILS MARIUS KIRSCHSTEIN

*Wer wie der Autor wenige Minuten zu spät kam, musste lange suchen. Nicht nach dem Eingang, der aufgrund des angrenzenden Weihnachtsmarktes plötzlich auf der unüblichen Nordost-Seite des Alten Rathaus zu finden war, sondern lange nach einem freien Platz, in dem mit 200 Personen prall gefüllten Festsaal des Alten Rathaus im Zentrum Hannovers.*

Anlass des Besucherandrangs war der erste – in Kooperation mit Niedersachsens Kommunalen Spitzenverbänden durchgeführte – Brandschutztage der Architektenkammer Niedersachsen. Modereiert von Kammer-Vizepräsidentin **Christiane Kraatz** widmete sich die halbtägige Veranstaltung den neuen und noch bevorstehenden Gesetzes-Änderungen und Besonderheiten des Brandschutzes in Niedersachsen, gab wichtige Praxistipps für Brandschutz-Maßnahmen und sensibilisierte mit vielen unterschiedlichen Akteuren für das Verhältnis von Planenden und Baubehörden.

Schon zu Beginn stellte Christiane Kraatz fest, dass es nie eine hundertprozentige Sicherheit im Brandschutz geben kann. Es sollte zwar daran gearbeitet werden, diesem unerreichbaren Wert „100 Prozent“ nahezukommen, dabei sei jedoch stets mit Augenmaß vorzugehen und zu hinterfragen, wo Brandschutz-Maßnahmen wirklich Sinn ergeben und wo sie nur zusätzliche Bürokratie, Baukosten und Bauzeit verursachen. „Brandschutz ist immer ein Balanceakt zwischen Sicherheit und Wirtschaftlichkeit“, betonte Kraatz und unterstrich die Notwendigkeit eines pragmatischen Ansatzes.

„Schauen Sie in die FAQ des Ministeriums“, war der wohl nachdringendste Tipp, den **Katharina Hohenhoff** von der Bauaufsicht der Region Hannover den Teilnehmenden mit auf den Weg geben konnte. Als einleitende Referentin stellte sie nicht nur die wichtigsten Regeländerungen der in diesem Jahr beschlossenen Novellierung der



**Nils Marius Kirschstein**  
ist Referent Presse- und  
Öffentlichkeitsarbeit,  
Architektenkammer  
Niedersachsen

Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in Bezug auf den Brandschutz vor, sondern bewertete diese zudem aus Sicht der Praxis.

Beim Bauen im Bestand wird die Verantwortung der Entwurfsverfassenden gestärkt – nicht zuletzt durch die häufig jetzt nicht mehr notwendige Prüfung und Genehmigung durch das Bauamt. Zugleich nimmt der Gesetzgeber mit der Novelle eine Absenkung des Sicherheitsniveaus in Kauf – ein mitunter kontrovers diskutierter Punkt im Publikum. Die Frage, ob dies tatsächlich zu einer einfacheren und schnelleren Umsetzung von Bauprojekten führen würde, wurde in der nach den Vorträgen platzierten Diskussionsrunde aufgegriffen.

In Niedersachsen soll er kommen, der Prüfingenieur für Brandschutz (PI BS), sowie auch schon in anderen Bundesländern. Ein Verordnungsentwurf lag zur Zeit der Veranstaltung zur Abstimmung bei Wirtschaftsminister Olaf Lies. **Constantin Viebranz** aus dem zuständigen Wirtschaftsministerium (MW) stellte die geplanten Regelungen vor, mache dabei aber auch deutlich, dass es bis zur Verabschiedung noch Änderungen geben könne. Zukünftig sollen die Baubehörden bei Gebäuden der Gebäudeklasse 5, Sonderbauten sowie Mittel- und Großgaragen einen PI BS hinzuziehen können – aber nicht müssen. Der PI könne mit der Prüfung des Brandschutznachweises, der Bauüberwachung und/oder den angeordneten Bauabnahmen hinsichtlich des Nachweises beauftragt werden. Die Letztentscheidung verbleibe jedoch bei der Baubehörde. Die Zulassung erfolge nach einem strengen Prüfverfahren durch das Ministerium. Prüfingenieure aus anderen Bundesländern sollen auch in Niedersachsen aktiv sein dürfen. Geteilte Meinungen im Auditorium brachte die Altersgrenze des PI BS hervor, die mit 68 bzw. 70 Jahren unter der Grenze anderer Bundesländer liegt.

**Dr. Mandy Peter** präsentierte wesentliche Neuerungen der Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Bauteile und Außenwandbekleidungen in Holzbauweise (MHolzBauRL) 2024, darunter die Zulassung der Holztafelbauweise bis Gebäudeklasse 5 und erweiterte Möglichkeiten für Sonderbauten. Sie stellte die Reduzierung der Bekleidungsdicken für Massivholzbauteile und Holztafeln vor, welche bei bestimmten Bedingungen nun auch sichtbare Holzoberflächen erlauben. Ein Schwerpunkt lag auf den verbesserten Nachweismöglichkeiten für den Feuerwiderstand, gestützt durch die neuen technischen Baubestimmungen und die Überarbeitung der DIN 4102-4/A1. Die Erweiterung der Lösungsmöglichkeiten für Anschlüsse, Installationen und spezifische Anforderungen wie Brandsperren wurden ebenfalls hervorgehoben. Diese Neuerungen fördern nicht nur den nachhaltigen Holzbau, sondern erweitern auch die Anwendungsfelder bei gleichzeitiger Einhaltung der Brandschutzanforderungen.

Dass mit neuen Technologien auch neue Risiken verbunden sind, wurde im abschließenden Vortrag von **Heiko Zies** deutlich. Auch wenn an Wohnhäusern fachgerecht angebrachte PV-Anlagen mit 0,006 Prozent eine verschwinden geringe Wahrscheinlichkeit haben sich zu entzünden, ist auch hier Vorsicht geboten. Er empfiehlt, „nicht mit Scheuklappen auf das Baurecht zu schauen“. Er meint damit, dass das eigentliche Problem nicht selten im Versicherungsschutz entsteht. Versicherer würden häufig höhere Anforderungen an eine PV-Anlage und dessen Montage stellen als zum Beispiel in der Bauordnung als mindestens notwendig empfunden – kurioserweise auch höhere Anforderungen als viele ortsansässige Berufsfeuerwehren. Die häufigste Ursache für Brände von PV-Anlagen liege in einer nicht fachgerechten Montage oder fehlenden Wartung. Auch hier ist eine hohe zusätzliche Verantwortung des Planenden die Konsequenz. Brandschutztechnische Probleme bereitet auch die Löschung von E-Autos. Wenn gleich die Brandlast im Verhältnis zum klassischen Verbrenner nicht höher ist, benötigt die aktive Löschung eines Fahrzeugs eine erhebliche fast doppelt so hohe Menge an Löschwasser, was für viele Freiwillige Feuerwehren aber auch für Berufsfeuerwehren eine große Herausforderung darstellt. Und selbst die Akkus von E-Bikes und E-Scootern können bei einer Entzündung erhebliche Schäden verursachen.

Die abschließende Podiumsdiskussion widmete sich insbesondere der Frage, welche Probleme im baulichen Brandschutz noch gesetzgeberisch angefasst werden müssten. Da das MW bereits eine nächste Novelle zur NBauO plant, ist es wichtig, die Schwierigkeiten aus der Praxis dem Gesetzgeber mit auf den Weg zu geben. Über die Ergebnisse dieses Prozesses zu berichten, könnte dann Gegenstand eines nächsten Brandschutztages der Architektenkammer sein. Dass dieser kommen sollte, war unter den Teilnehmenden Konsens. Vor allem aber auch die Personen auf der Warteliste, die dieses Mal nicht zum Zuge gekommen waren, würden sich sicher über eine neue Teilnahmechance freuen.

# NATÜRLICH NACHHALTIG! SEIT VIELEN 1000 JAHREN...

MONUMENTS  
FOR  
FUTURE

Denkmale sind Klimaschützer: Denn langlebige, natürliche Materialien und eine positive Gesamtenergiebilanz zeichnen die meisten historischen Gebäude aus.

Auch Naturdenkmale wie denkmalgeschützte Bäume, historische Gärten und Parks machen Denkmalschutz zu einem Synonym für Nachhaltigkeit.



Wir erhalten Einzigartiges.  
Mit Ihrer Hilfe!

Spendenkonto  
IBAN: DE71 500 400 500 400 500 400  
BIC: COBA DE FF XXX, Commerzbank AG  
[www.denkmalschutz.de](http://www.denkmalschutz.de)



DEUTSCHE STIFTUNG  
DENKMALSCHUTZ

Wir bauen auf Kultur.

## Niedersächsischer Bibliothekstag am 8. November 2024

### Viel zu tun bei knapper Kasse: Niedersächsische Bibliotheken beanspruchen mehr politischen Raum



„Bibliotheken geben Raum – Bibliotheken Raum geben!“ lautete das Motto für den Niedersächsischen Bibliothekstag 2024, zu dem sich Anfang November zahlreiche Gäste in Hannover getroffen haben. Das Thema lotete die gesellschaftspolitische Bedeutung von Bibliotheken als „Dritte Orte“ für Austausch und Begegnung, als Orte der Demokratie sowie als Wissens-, Denk- und Kreativräume aus. Damit verbunden wurde die Forderung, den Bibliotheken zur Erfüllung ihrer Aufgaben den notwendigen finanziellen, öffentlichen und politischen „Raum zu geben“. Die Tagung bot zahlreiche Workshops und Vorträge zu aktuellen Fachthemen von Bibliothekspädagogik bis zu KI. Für einen zusätzlichen Impuls von außen hatte der veranstaltende Landesverband Niedersachsen im Deutschen Bibliotheksverband e. V. (lvn) mit seinen Kooperationspartnern verschiedene Kulturschaffende, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie die kulturpolitischen Sprecherinnen und Sprecher aus dem niedersächsischen Landtag für ein Podiumsgespräch eingeladen.

Doch zuvor eröffneten der Schirmherr der Veranstaltung, Wissenschaftsminister Falko Mohrs, sowie Gastgeber Friedrich von Lenthe, Vorsitzender der VGH Stiftung, die Veranstaltung. Dr. Jan Arning, Hauptgeschäftsführer des Niedersächsischen Stättetages, erläuterte für die kommunalen Träger der Öffentlichen Bibliotheken die Schwierigkeiten bei der Finanzierung freiwilliger kultureller Leistungen: „Der Spielraum, den die Kommunen dabei haben, geht gegen Null“, fasste Arning in seinem Grußwort zusammen, „sie halten aber dennoch an den Kultureinrichtungen fest.“

Es folgte das prominent besetzte Podiumsgespräch unter Moderation von Dr. Ulrich Kühn von NDR Kultur mit der Soziologin Prof. Dr. Jutta Allmendinger und den Autoren Ilija Trojanow und Deniz Utlu. Das Podium warf einen kurzweiligen und anregenden Blick von außen auf die Bedeutung von Lesen, Literatur, freien Denkräumen und Bibliotheken für die eigene Biographie, die Gesellschaft und unsere Demokratie. Alle drei hielten ein leidenschaftliches Plädoyer zur Förderung und Weiterentwicklung von Bibliotheken als unverzichtbare Demokratieorte. Jutta Allmendinger, die auch Vorsitzende der Wissenschaftlichen Kommission Niedersachsen ist, betonte, dass Bibliotheken weitaus mehr als „Lernstuben“ sind und gerade in Anbetracht der heutigen gesellschaftlichen Herausforderungen immer wichtiger werden. „Wir sehen, dass die Bibliotheksdichte dort abnimmt, wo wir Bibliotheken am dringendsten bräuchten“ führte sie aus. Die Forschung könne deutlich zeigen, dass Stadtteilbibliotheken äußerst wichtig seien, da die Mobilität von bildungsfernen Familien viel eingeschränkter sei. Ein Raum zum Lesen oder Hausaufgaben machen in nächster Nähe könne entscheidend zur Lesekompetenz und dem Bildungserfolg beitragen.

Deniz Utlu, der in Hannover groß geworden ist, erinnerte sich an seine Besuche in der Stadtbibliothek und dass seine Eltern ihm zu seinem Glück ein „unbeschränktes Buchbudget“ gewährten. Ilija Trojanow wünschte sich mehr Förderung der Bibliotheken und Kultur: „Denn wozu Wirtschaftswachstum, wenn wir kein Geld mehr für Bildung und Kultur haben?“

Das Podium wurde anschließend um die kulturpolitische Sprecherin der Landtagsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen, Eva Viehoff, und den kulturpolitischen Sprecher der SPD-Fraktion und Mitglied im lvn-Vorstand, Ulf Prange, erweitert. Beide bekannten



sich klar zu Bibliotheken: „In diesen Zeiten brauchen wir solche Orte, und davon gibt es viel zu wenige,“ so Prange. Anknüpfend daran ging es unter anderem um den Einfluss von Ganztagschulen auf das Freizeitverhalten, das niedersächsische Kulturfördergesetz und die Initiative zu Sonntags-Öffnungen in Bibliotheken. Viehoff und Prange mussten die Erwartungen im Raum im Hinblick auf weitere Fördermittel des Landes bremsen, signa-



FOTOS: © MICHA NEUGEBAUER

lisierten aber Gesprächsbereitschaft. Das Publikum quittierte diese Aussage mit Applaus, ließ aber auch spüren, dass es mehr erhofft hatte. Die Vorsitzende des Landesverbandes Niedersachsen im dbv, Ramona Schumann, zog als Bilanz: „Bibliotheken, egal in welcher Trägerschaft, sehen sich zahlreichen Herausforderungen gegenüber, für die sie ausreichend ausgestattet sein müssen. Ihre Bedeutung nimmt angesichts neuer Entwicklungen wie Desinformationskampagnen und der schnellen Entwicklung von KI immer mehr zu. Gleichzeitig sind die 693 niedersächsischen Bibliotheken auf lokaler Ebene wichtige öffentliche Orte für die Bevölkerung. Das alles sollte nicht vernachlässigt werden, das hat uns der Austausch heute wieder gezeigt.“ Der nächste Niedersächsische Bibliothekstag ist für Herbst 2026 geplant.



## SCHRIFTTUM

### Kompendium Verwaltungsrecht

Mit Musterentscheidungen und Arbeitshilfen  
Professorin Dr. Kathi Gassner, Hochschule des Bundes  
für öffentliche Verwaltung  
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, 2024,  
3., aktualisierte Auflage, 558 Seiten, 39,80 Euro,  
ISBN 978-3-415-07653-2

Das in der dritten Auflage erscheinende Lehrbuch zum Verwaltungsrecht wurde umfassend aktualisiert, um den neuesten Stand der Gesetzgebung und Rechtsprechung abzubilden. Die Schwerpunkte des Werks sind weiterhin der recht- und zweckmäßige Erlass von Verwaltungsentscheidungen sowie deren Aufhebung und das Widerspruchsverfahren.

Das bewährte Erfolgsrezept des Kompendiums besteht in der Vermittlung der verwaltungsrechtlichen Grundlagen sowie der Bescheid- und Gutachtentechnik anhand von zwei exemplarisch dargestellten Aktenfällen. Der Bezug zur Verwaltungspraxis zieht sich damit wie ein roter Faden durch das Werk. Die Autorin stellt den Lernstoff anschaulich und überzeugend mit Formulierungsvorschlägen sowohl für das Rechtsgutachten als auch für die Verwaltungsentscheidungen dar. Zahlreiche Handlungsempfehlungen, Mustervorlagen und Prüfungschemata erleichtern die Fallbearbeitung.

Der erste Teil führt in die Arbeitsmethode und in die Ausgangsfälle ein. Im zweiten Teil folgen die theoretischen Grundlagen zum Verwaltungsrecht. Der dritte Teil enthält einen praktischen Leitfaden zur Rechtmäßigkeitsprüfung und zur Anfertigung von Verwaltungsakten einschließlich ihrer Durchsetzung sowie zum Entwurf von öffentlich-rechtlichen Verträgen, Satzungen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

Danach folgt im vierten Teil die Fehlerlehre und im fünften Teil die Aufhebung von Verwaltungshandeln außerhalb eines Rechtsbehelfsverfahrens. Das Lehrbuch schließt mit dem Widerspruchsverfahren und der gerichtlichen Kontrolle von Verwaltungshandeln im sechsten Teil.

Nicht zuletzt durch die zahlreichen Beispiele und Formulierungshilfen ist das Werk für Studierende an den Hochschulen für öffentliche Verwaltung sowie für Studierende der Rechtswissenschaften im Haupt- oder Nebenfach das optimale Hilfsmittel zur Prüfungsvorbereitung. Aber auch erfahrene Verwaltungspraktikerinnen und -praktiker erhalten das notwendige Rüstzeug und nützliche Empfehlungen für die effektive und professionelle Bearbeitung des jeweiligen Einzelfalls.

## Kommunen wollen viele Sportstätten offenhalten

*Laut einer aktuellen Sonderbefragung im Rahmen des „KfW-Kommunalpanel 2025“ streben Kommunen an, so viele Sportstätten wie möglich weiterhin offen zu halten, um ihr vielfältiges Angebot zu sichern. Dieses Ziel wird jedoch angesichts des Investitionsrückstands in Sportstätten zunehmend schwieriger.*

- Kommunen in Deutschland betreiben weiterhin trotz finanzieller Nöte eine breite Palette an Sportstätten.
- Mehr als ein Drittel warnt jedoch vor Reduzierung des Angebots in den kommenden Jahren.
- Investitionsrückstand bei gedeckten Sportstätten am höchsten.

Berlin. Die Kommunen in Deutschland halten bislang trotz steigender finanzieller Widrigkeiten am Betrieb ihrer Sportstätten fest. Im Jahr 2024 verfügten 94 Prozent der Kommunen über Sporthallen und 92 Prozent über Sportplätze. Etwas mehr als die Hälfte der Kommunen betrieben zudem eigene Freibäder und 46 Prozent Hallenbäder. Zudem ist in zwei Dritteln der Kommunen, in denen es 2024 Sporthallen oder Sportplätze gab, die Anzahl der Sportstätten in den vergangenen zehn Jahren konstant geblieben. Jeweils etwa ein Viertel der Kommunen hat in den letzten Jahren sogar neue Sporthallen oder Sportplätze gebaut. 60 Prozent der Kommunen berichten, dass sich die Zahl ihrer Hallenbäder seit 2014 erhöht hat, bei den Freibädern sind es 54 Prozent.

Das sind Ergebnisse einer Sonderbefragung unter Kämmereien, die das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu) im Auftrag der KfW im Oktober 2024 durchgeführt hat. Auch wenn die Ergebnisse nicht repräsentativ sind, so vermitteln sie jedoch einen belastbaren Eindruck der Situation in den Kommunen.

„Die Bedeutung von Sportstätten als Orte gesellschaftlicher Teilhabe und Gesundheitspflege ist nicht zu unterschätzen“, sagt Difu-Wissenschaftlerin Frida von Zahn. „Die große Zahl an Kommunen mit Investitionsrückstand zeigt jedoch dringenden Handlungsbedarf. Hier aktiv zu werden, würde sich letztlich auch positiv auf den gesellschaftlichen Zusammenhalt auswirken.“

In der Befragung gaben 59 Prozent der Kommunen an, dass der Investitionsrückstand bei Sporthallen „gravierend“ oder „nennenswert“ sei, bei Hallenbädern sagten dies 62 Prozent, bei Eissporthallen 53 Prozent. Die Ergebnisse zeigen, dass die Rückstände aufgrund der Gebäudesubstanz besonders schwerwiegend bei gedeckten Sportstätten sind. Hierbei geht es vor allem um den energetischen Zustand der Gebäude und Gebäudehüllen sowie marode sanitäre und technische Anlagen.

In mehr als 40 Prozent der Kommunen können wegen des schlechten baulichen Zustands der Sportstätten bereits jetzt einzelne Sportangebote gelegentlich nicht stattfinden. 36 Prozent der Kommunen befürchten, das Sportangebot in zukünftig reduzieren zu müssen. Die befürchtete Reduzierung ist im Bereich Sportstätten aber moderater als in anderen freiwilligen Aufgabenbereichen der öffentlichen Daseinsvorsorge: So geben zum Beispiel 41 Prozent der Kommunen an, angesichts der finanziellen Lage in den nächsten Jahren kulturelle Angebote herunterfahren zu müssen.

Besonders augenfällig wird der schlechte Zustand einzelner Sportstätten, wenn man die Kommunen danach fragt, wie hoch der Anteil der Anlagen ist, der in den kommenden drei Jahren geschlossen werden muss, sofern keine umfassende Sanierung durchgeführt wird. Hier geben die teilnehmenden Kommunen an, im Durchschnitt 16 Prozent der Freibäder, 15 Prozent der Eissporthallen und 14 Prozent der Hallenbäder schließen zu müssen.

„Zwar wollen Kommunen das Sportangebot weniger drastisch reduzieren als andere freiwillige Aufgaben, die drohende Schließung ganzer Sportstätten ist jedoch besorgniserregend. Aus Sicht der Kommunen braucht es hier vor allem eine verbesserte Grundfinanzierung, um die benötigten Investitionen zu stemmen“, so Difu-Wissenschaftler und Projektleiter Dr. Christian Raffer.

### **Zur Sonderbefragung „Sportstätten“ im Rahmen des KfW-Kommunalpanels**

Das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu) hat im Auftrag der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) 903 Kommunen angeschrieben, die sich zuvor an einer der zurückliegenden Hauptbefragungen für das KfW-Kommunalpanel beteiligt und darin ihre Bereitschaft für ergänzende Befragungen signalisiert hatten. An der Umfrage, die sich wie gewohnt an die Kämmereien richtete, haben sich im Oktober 2024 insgesamt 307 Städte, Gemeinden und Landkreise beteiligt.

Alle Details in der virtuellen Pressemappe: [www.difu.de/18830](http://www.difu.de/18830)

Quelle: Pressemitteilung des DIFU vom 13. Januar 2025



## Die Zukunft der Krankenhäuser in Niedersachsen – was Sie über die Krankenhausreform wissen sollten

Teil 1

Am 12. Dezember 2024 ist das Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz (KHVVG) in Kraft getreten. Dieses Gesetz bildet die Grundlage für die bundesweite Krankenhausreform, die auch in Niedersachsen zu spürbaren Veränderungen führen wird. Um die Reform und ihre Auswirkungen auf die niedersächsische Krankenhauslandschaft verständlich und transparent darzustellen, wird die NST-N das Reformvorhaben mit einer Serie zu dem Thema begleiten. In den kommenden Ausgaben werden wir regelmäßig über die Entwicklungen berichten und deren Bedeutung für Niedersachsen beleuchten.

### Worum geht es bei der Krankenhausreform?

Das KHVVG bringt eine grundlegende Veränderung in der Finanzierung der stationären Versorgung mit sich. Künftig soll durch die Einführung einer Vorhaltevergütung die finanzielle Sicherung bedarfsnotwendiger Krankenhäuser stärker unabhängig von der tatsächlichen Leistungserbringung gewährleitet werden. Diese Vorhaltevergütung erhalten Krankenhäuser für die sogenannten Leistungsgruppen, die ihnen von den Planungsbehörden der Länder – in Niedersachsen vom Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (MS) – zugewiesen werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Krankenhäuser die bundeseinheitlichen Qualitätsstandards erfüllen.

Zukünftig wird die Krankenhausbehandlung in zunächst 65 Leistungsgruppen (LG) unterteilt, für die jeweils Mindestanforderungen an die Struktur- und Prozessqualität festgelegt werden. Dabei bleibt die Zuständigkeit und Verantwortung der Länder für die Krankenhausplanung unverändert. Die Länder entscheiden, welches Krankenhaus welche Leistungsgruppen anbieten darf. Voraussetzung für die Zuweisung ist die Einhaltung der bundeseinheitlich festgelegten Qualitätsstandards. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Qualitätskriterien auch durch Kooperationen und Verbünde erfüllt werden. Um eine flächendeckende Versorgung zu gewährleisten, sieht das Gesetz Ausnahmeregelungen vor, die für bedarfsnotwendige Krankenhäuser in ländlichen Regionen auch unbefristet gelten können.

Dieser Überblick über die Krankenhausreform bleibt bislang eher theoretisch. Doch viele Niedersächsinnen und Niedersachsen stellen sich die drängende Frage, welche konkreten Auswirkungen die Reform für sie und ihre regionale Gesundheitsversorgung haben wird. Eine konkrete Antwort gibt es darauf derzeit leider noch nicht. Der aktuelle Zeitplan des Landes Niedersachsen gibt jedoch einen Überblick darüber, welche Schritte als Nächstes anstehen und wann erste Antworten erwartet werden können:

#### ■ Anfang Januar 2025:

Das MS schreibt alle Krankenhäuser an und weist auf die Antragsstellung der Leistungsgruppen ab dem 1. März 2025 hin

#### ■ ab 1. März 2025:

Beginn der Antragsphase: Krankenhäuser können ihre Leistungsgruppen beantragen (Frist endet am 31.5.2025)

#### ■ 1. Juni bis 30. September 2025:

Der Medizinische Dienst (MD) überprüft die Anträge im Hinblick auf Struktur- und Qualitätsvoraussetzungen. Sollten die Kapazitäten des MD nicht ausreichen, kann das MS nach Ablauf des 30.9.2025 auch ohne Prüfung durch den MD auf der Grundlage der Krankenhausdaten über die Verteilung der Leistungsgruppen entscheiden.

- im Anschluss steigt das MS tiefer in die Prüfung ein; es muss geklärt werden, welche Krankenhäuser die Voraussetzungen für die beantragten Leistungsgruppen erfüllen und an welchen Standorten Konkurrenzsituationen auftreten
- da nicht alle Anträge auf Leistungsgruppen positiv beschieden werden können, erfolgt ein Anhörungsverfahren; hierbei werden auch zahlreiche
- Abstimmungen zwischen den verschiedenen Krankenhaussträgern vor Ort erfolgen müssen
- Der Krankenhausplanungsausschuss soll nach der Prüfung durch den Medizinischen Dienst in die Antragsverfahren involviert werden – über die AG-Planungsausschuss (der NST ist hier durch die Geschäftsstelle vertreten). Diese Arbeitsgruppe wird sich mit allen Anträgen vor Bescheid-Erstellung befassen. Das genaue Verfahren wurde noch nicht festgelegt.
- Zum 31. Oktober 2026 muss das Verfahren abgeschlossen sein. Bis zu diesem Stichtag müssen alle Anträge beschieden und dem InEK (Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus) gemeldet sein.

Dieser zeitliche Rahmen stellt derzeit noch einen weitgehen offenen Plan dar, der in den kommenden Wochen und Monaten mit konkreten Inhalten gefüllt wird. Die NST-N wird fortlaufend über die neuesten Entwicklungen berichten.

Das MS erwartet etwa 1600 bis 2000 Anträge auf Leistungsgruppen von den Krankenhäusern.

Im Zuge der Krankenhausreform des Bundes muss auch das Niedersächsische Krankenhausgesetz (NKHG) angepasst werden. Eine erste technische Novellierung wurde bereits eingeleitet. Eine weitere Novellierung ist für Ende 2025 geplant, gefolgt von einer dritten Novellierung im Jahr 2026.

*In der Ausgabe 16/2024 des Deutschen Ärzteblattes vom 9. August 2024 erschien ein Artikel, der die finanzielle Belastung der Kommunen in den einzelnen Bundesländern im Hinblick auf die finanzielle Unterstützung kommunaler Krankenhäuser thematisiert. Der Artikel macht deutlich, dass die Unterfinanzierung der Krankenhäuser ein bundesweites Problem darstellt.*

## Krankenhausfinanzierung

### Kommunen sehen die Grenzen ihrer Möglichkeiten erreicht

VON REBECCA BEERHEIDE

Die 539 kommunalen Krankenhäuser sind für die Regionen wichtige medizinische Versorger, Arbeitgeber und Identifikationsobjekt. Doch seit Jahren treiben die Bilanzen den Haushaltspolitikerinnen und Haushaltspolitikern der Kommunen Sorgenfalten auf die Stirn.

Für viele Kommunen gestaltet sich die Aufstellung eines Haushaltes immer schwieriger. Grund dafür sind oft die Krankenhäuser in der Region: Die 539 kommunalen Krankenhäuser (Stand 2022) haben bundesweit überwiegend finanzielle Defizite, die von den Kommunen als Träger ausgeglichen werden – obwohl dies per Gesetz nicht zu ihren Aufgaben gehört. Denn für die Investitionen sind die Bundesländer zuständig, die seit Jahrzehnten ihre Zahlungen nicht in der benötigten Höhe leisten. Für die Regelungen der Betriebskosten ist der Bund zuständig, der derzeit mit der Krankenhausreform grundsätzliche Änderungen herbeiführen will.

Über die Höhe der Ausgleichszahlungen halten sich viele Kommunen bedeckt – denn das Krankenhaus ist als medizinischer Versorger und großer Arbeitgeber wichtig. Zudem wecken die Hilfen aus Steuergeldern Begehrlichkeiten bei den Betreibern der bundesweit 598 freigemeinnützigen sowie 756 privat geführten Kliniken, die in den Unterstützungen unzulässige Subventionen sehen. In Frankfurt und Berlin gehen Klinikbetreiber gegen den Verlustausgleich der Städte für ihre Kliniken nun gerichtlich vor.

Zu den kommunalen Aufgaben gehören der Erhalt der Schulgebäude, der Kindergärten, Sportanlagen, die Finanzierung von Kultureinrichtungen sowie die Wasser- und Energieversorgung, Abfallbeseitigung, Straßen und Radwege und der öffentliche Nahverkehr. Aufgaben, die in vielen Regionen immer mehr unter der Last der Krankenhausdefizite leiden. Seine Stadt sei „zunehmend an der Grenze ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit“, sagt beispielsweise Mannheims Oberbürgermeister Christian Specht (CDU) über die Finanzierung des Universitätsklinikums Mannheims. Der Präsident des Bayrischen Landkreistages, Landrat Thomas Karmasin (CSU) aus Fürstenfeldbruck, sagt über die Krankenhausreform: „Bis zu einem vollständigen Inkrafttreten der Reform bis 2027 halten wir eine laufende Übernahme der Defizite nicht mehr durch.“



**Rebecca Beerheide**  
ist Ressortleiterin der  
Politischen Redaktion  
beim Deutschen Ärzte-  
blatt

Wie es in den Regionen aussieht, hat die Redaktion stichpunktartig recherchiert:

## Baden-Württemberg

Für 2022 wird von einem Defizit für alle kommunale Krankenhäuser von 447 Millionen Euro gesprochen, die offiziellen Zahlen von 2023 liegen offenbar erst im Herbst 2024 vor. Für 2024 gehen die kommunalen Spitzenverbände von Unterstützungsleistungen in Höhe von 790 Millionen Euro aus. Insgesamt haben die Landkreise im Südwesten zwischen 2018 und 2022 mit 1,6 Milliarden Euro unterstützt. In Einzelfällen wie im Ortenaukreis wurden 2023 38 Millionen Euro Defizit ausgeglichen.

## Bayern

Im Freistaat sind 56,8 Prozent der Kliniken in öffentlicher Hand. Für die Städtischen Kliniken hat der Bayerische Städte- und Landkreistag eine eigene Erhebung aus dem März 2024: Ohne die Stadt München haben die kreisfreien Städte in den Jahren 2019 bis 2024 rund 526,16 Millionen Euro an Hilfen an ihre kommunalen Häuser gezahlt. Für das Jahr 2024 werden mit Hilfen von 227,22 Millionen Euro gerechnet. Die größten voraussichtlichen Defizite haben die Häuser in Fürth (25 Millionen), Ingolstadt (29,5 Millionen), Passau (16 Millionen) sowie Weiden i. d. Oberpfalz (22,3 Millionen). Nach Medienberichten hatten die Städtischen Kliniken München 2022 ein Defizit von 32 Millionen Euro, 2023 soll dies bei 90 Millionen Euro gelegen haben.

In den 61 Landkreisen, die in Bayern Krankenhäuser betreiben, hatten nach einer Abfrage des Landkreistages von Juli 2023 18 Häuser angegeben, keinen Defizitausgleich vornehmen zu müssen. Insgesamt wurden 2022 von den Kreisen 213,1 Millionen Euro als Ausgleich von Betriebskostendefiziten gezahlt. Bei der Liquiditätssicherung wurden 152,7 Millionen Euro angegeben. Eine Abfrage für das Jahr 2024 laufe noch bei den zuständigen Kämmerern der Landkreise.

## Berlin

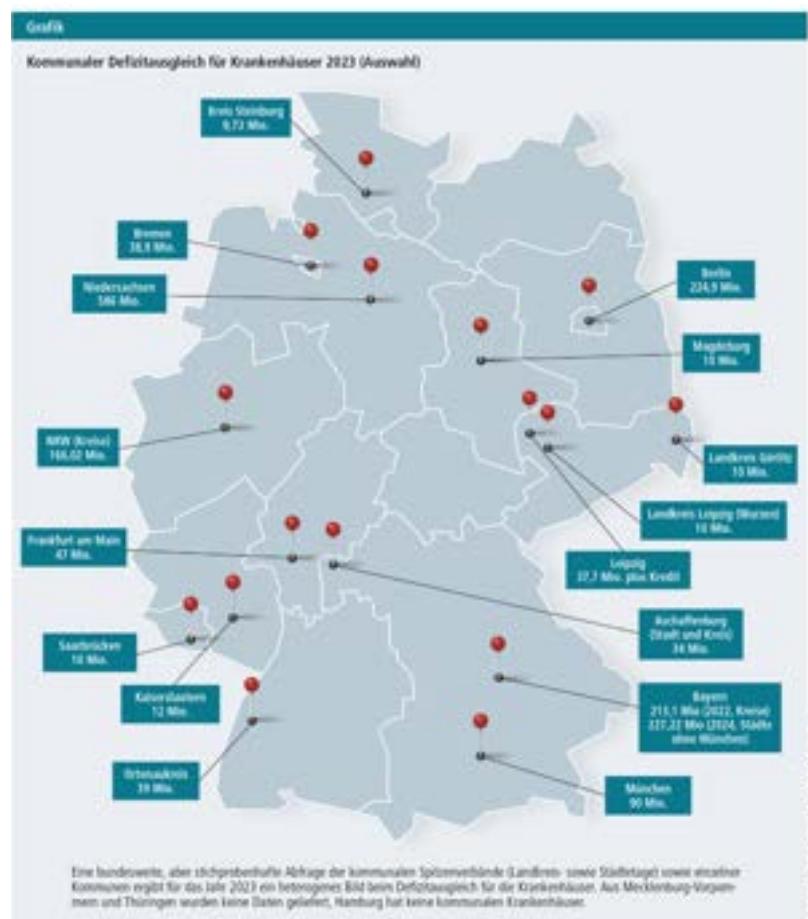
In der Hauptstadt ist das Land Berlin Anteilseigner nicht nur der Universitätsklinik Charité, sondern auch des Klinikkonzerns Vivantes, der als Grundversorger gilt, in vielen Bereichen aber auch ein Maximalversorger ist. Nach Medienberichten gibt Berlin im Haushalt von 2023 zusätzlich 224,9 Millionen Euro für den Ausgleich von Defiziten und weitere Investitionen aus. Dagegen klagt nun ein Bündnis aus 30 privaten und frei-gemeinnützigen Kliniken, die Vivantes durch den Senat bevorzugt sehen und eine Gleich-behandlung fordern.

## Brandenburg

Eine Übersicht haben die kommunalen Spitzenverbände über die Finanzsituation an den 22 kommunalen Krankenhäuser nicht. Laut Medienberichten wurde ein kommunaler Rettungsschirm für das Ernst-von-Bergmann-Klinikum gespannt, das zwischen 2023 und 2025 Unterstützung in Höhe von 60 Millionen Euro bekommt. Das Defizit von neun Millionen Euro des Elbe-Elster Klinikum wurde vom Kreis übernommen. Das Städtische Klinikum Brandenburg, das zum Uniklinikum Brandenburg umbenannt wurde, wird Ende 2024 mit einem Defizit von 7 Millionen Euro abschließen.

## Bremen

Die Gesundheit Nord (GeNo), die 4 Standorte in der Hansestadt betreibt, hat aus dem kommunalen Haushalt in mehreren Jahren Zuschüsse bekommen. Auf welche der vier Kliniken die Zahlungen ausfielen, kann die



Stadtverwaltung nicht angeben. So wurden 2023 ein „coronabedingter Betriebskostenzuschuss“ von 38,9 Millionen Euro gezahlt, ebenso sieben Millionen Euro für Pensionen. Der Betriebskostenzuschuss für 2021 lag mit 58,2 Millionen Euro höher als der von 2022, den die Senatsverwaltung mit 47,9 Millionen angibt.

## **Hessen**

In Hessen halten sich Landkreistag- und Städtetag als kommunale Spitzenverbände bedeckt über die Finanzsituation der kommunalen Kliniken. Grund dafür könnte die Unterlassungsklage des gemeinnützigen christlichen Klinikverbundes Agaplesion gegen die Stadt Frankfurt sein. Denn die Stadt Frankfurt unterstützt das Varisano Klinikum Frankfurt Höchst mit 47 Millionen Euro – eine Subventionierung, die aus Sicht von Agaplesion den Wettbewerb unter den Klinikbetreibern verzerre. Örtliche Medien berichten auch über Defizite im Kreis Kassel, im Hochtaunuskreis, in Waldeck-Frankenberg sowie in Darmstadt.

## **Niedersachsen**

Der Städtetag und der Landkreistag haben errechnet, dass alle Landkreise und kreisfreien Städte im Jahr 2023 zusammengerechnet ihre Krankenhäuser mit 586 Millionen Euro unterstützt haben. In dieser Zahl sind Finanzinstrumente wie Ausgleichszahlungen und unterschiedliche Kredite enthalten.

## **Nordrhein-Westfalen**

Eine Umfrage des Landkreistages hat ergeben, dass 2023 die Kreise ihre Kliniken mit 166,02 Millionen Euro unterstützt haben. 2021 lag die Zahl noch bei 54,89 Millionen Euro. Für 2024 liegt der Plan bei einer Unterstützung von 168,86 Millionen Euro.

Der Städtetag NRW hat solche Daten nicht vorliegen. Aus der Medienberichterstattung ist über die städtischen Häuser zu entnehmen, an welchen Orten unter anderem die Defizite liegen: Bielefeld (Betriebsmittelkredite von sechs Millionen Euro), Dortmund (bis zu 30 Millionen Euro Verlust), Gütersloh (fünf Millionen Euro als Darlehen für Betriebskosten sowie ein Gesellschafterdarlehen für Investitionen), Köln (Liquiditätsbedarf von 140,5 Millionen Euro für 2024, getragen von der Stadt), Leverkusen (Verlust in 2022 bei 4,2 Millionen Euro).

## **Rheinland-Pfalz**

Ein Beispiel aus dem Land ist das Westpfalz-Klinikum mit Standorten in Kaiserslautern, Kusel und im Landkreis Donnersberg. Die Stadt Kaiserslautern hält 60 Prozent am Klinikum. 2023 kam es erstmals zu finanziellen Problemen, sodass die Stadt gemäß ihres Anteils eine Kapitalzuführung von 12 Millionen Euro sowie eine Ausleihung von 4,38 Millionen Euro beschloss. Für die Jahre 2024 sind weitere finanzielle Hilfen geplant, dazu zählen 4,56 Millionen Euro Kapitalzuführung und 7,44 Millionen Euro als Ausleihung. Auch der Landkreis Kusel (Anteil 25 Prozent) sowie der Landkreis Donnersberg (15 Prozent) müssen hier Gelder aus ihren kommunalen Haushalten einsetzen: 2023 hat Kusel das Klinikum mit 6,825 Millionen unterstützt, der Landkreis Donnersberg mit 3,921 Millionen Euro. An den weiteren Kapitalerhöhungen für 2024 bis 2025 sind beide Kreise ebenso beteiligt.

## **Saarland**

Hier gibt es acht Kliniken in kommunaler Trägerschaft. Beispielhaft seien die Unterstützungen aus Saarbrücken und dem Saarpfalz-Kreis genannt: Die Landeshauptstadt Saarbrücken glich 2023 einen Verlust von zehn Millionen Euro aus und gewährte zudem einen Liquiditätskredit von 24,5 Millionen Euro. Der Saarpfalz-Kreis (142 344 Einwohner) zahlte im Jahr 2023 dem Klinikum einen Ausgleich von 1,73 Millionen Euro. Das lag etwas über den Werten für die Jahre 2021 (1,3 Millionen) und 2022 (1,5 Millionen). Für den Haushalt 2024 sind nun 3,7 Millionen Euro eingeplant.

## **Sachsen**

Über die Finanzsituation der 33 kommunalen Krankenhäusern in Sachsen hat die Sächsische Zeitung Anfang Juni 2024 eine ausführliche Recherche veröffentlicht. Demnach erwarten alle 19 städtischen und landkreiseigenen Klinikbetriebe hohe Verluste. Am deutlichsten ist das Klinikum St. Georg in Leipzig in den roten Zahlen: 2023 lag der Jahresabschluss bei 37,7 Millionen Euro im Minus. Die Stadt Leipzig erklärte, dass aus dem kommunalen Haushalt ein Investitionszuschuss von 1,5 Millionen Euro, eine Kapitaleinlage von 1,36 Millionen Euro sowie ein Gesellschafterkredit von 100 Millionen Euro beschlossen wurde. Aus dem Kredit wurden 2023 45 Millionen Euro abgerufen. Der Gesellschafterkredit wurde für das Jahr 2024 auf 200 Millionen aufgestockt und kann bis Ende 2029 abgerufen werden. Der Landkreis Leipzig hat den Muldentalkliniken mit Standorten in Wurzen und Grimma im Mai 2023 einen Kredit von zehn Millionen Euro gewährt, der zu 80 Prozent in Anspruch genommen wurde, so das Landratsamt. Der Landkreis Görlitz hatte im Dezember 2022 einen Kredit von zehn Millionen Euro für das

Kreiskrankenhaus Weißwasser mit dem dazugehörigen Medizinischen Versorgungszentrum beschlossen. Diese Liquiditätssicherung gelte für den Doppelhaushalt 2023/2024, danach werde die Lage neu bewertet, teilte der Landrat Stephan Meyer mit.

## Sachsen-Anhalt

Auch hier gibt es keine Zahlen von den kommunalen Spitzenverbänden. Als ein Beispiel aus dem Land wird die Landeshauptstadt Magdeburg genannt. Die Stadt teilt mit, dass im Jahr 2022 ein Liquiditätskreditrahmen zur Verfügung gestellt wurde – daraus wurden 2022 fünf Millionen Euro entnommen, 2023 zehn Millionen Euro. Für 2024 sei keine Inanspruchnahme geplant.

## Schleswig-Holstein

Im Norden betreiben noch die Landkreise Dithmarschen, Nordfriesland, Plön und Steinburg Krankenhäuser. Die Kreisverwaltung Dithmarschen teilte mit, das Westküstenklinikum habe 2023 keine Ausgleichszahlungen erhalten, für 2024 sei ein „Gesellschafterdarlehen in Höhe von fünf Millionen Euro“ geplant. Der Kreis Nordfriesland unterstützte das Klinikum mit einer Kapitalerhöhung von jeweils 11,5 Millionen Euro im Jahr 2022 und 2023. Diese Summe ist auch für das Jahr 2024 im Haushalt geplant. Der Kreis Steinburg gewährte für das Klinikum Itzehoe 2023 einen Liquiditätskredit in Höhe von 9,73 Millionen Euro, zudem eine Umlage gemäß der Zweckverbandssatzung von zwei Millionen Euro. Für 2024 betrage die Umlage acht Millionen Euro, die sich aus einer Eigenkapitalerhöhung und fünf Millionen Umlage zusammensetzt.



Ein heterogenes Bild zeigt die bundesweite Abfrage des Deutschen Ärzteblattes bei allen Landkreis- sowie Städte- und Gemeindetagen: Viele der kommunalen Spitzenorganisationen haben Daten über Defizite, die ihre Mitgliedskommunen für ihre Krankenhäuser ausgleichen, nicht erhoben. Daher wurde stichprobenartig in einigen Bundesländern bei Städten und Gemeinden nachgefragt oder auf die Berichterstattung örtlicher Medien zurückgegriffen.

Aus Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern gab es auf Nachfrage keine Daten.

Die Hansestadt Hamburg hat keine kommunalen Krankenhäuser.

**Ein Anspruch auf Vollständigkeit dieser Übersicht besteht daher nicht.**



## SCHRIFTTUM

### Beamtenrecht

Kümmel

Pinkvoss Verlag

Loseblattwerk mit 155. Aktualisierung.

2024, rund 7400 S., 280 Euro

ISBN 978-3-932086-26-7

Das Werk erläutert sämtliche für Beamtinnen und Beamte einschlägigen Rechtsvorschriften. Es kommentiert praxisgerecht und übersichtlich das Niedersächsische Beamtenrecht (NBG) unter Einbeziehung des Laufbahn- und Disziplinarrechts. Das Werk enthält daneben eine Kommentierung des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes und des Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes.

Zum Werk gehört ferner eine systematische Sammlung solcher „Nebengesetze“, die auch für Beamte, Richter und Hochschullehrer bedeutsam sind. Das Werk eignet sich als Handkommentar sowohl für die Behörden in Niedersachsen als auch für Verwaltungen des Bundes und der anderen Bundesländer.



## SCHRIFTTUM

### Staatsrecht I

Maurer / Schwarz

C.H.BECK

7., grundlegend überarbeitete und ergänzte Auflage.

2023, XXIX, 742 S., Softcover, 25,90 Euro

ISBN 978-3-406-64582-2

### Zum Werk

Das Studienbuch behandelt das nach der grundgesetzlichen Ordnung geltende Staatsorganisationsrecht. Dabei bedient sich der Autor nicht nur einer begrifflich klaren und prägnanten Darstellungsweise. Vielmehr legt er besonderen Wert auf die Vermittlung der historischen und dogmatischen Grundlagen des Staatsrechts. Im Einzelnen enthält das Werk eine umfassende Darstellung über die

- verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen, die die wesentlichen Verfassungsgrundsätze, die Grundrechte sowie die politischen Parteien umfassen,
- Verfassungsorgane des Bundes,
- wesentlichen Staatsgewalten,
- Mechanismen zum Schutz der Verfassung.

# Transformationsthemen wie Energiewende und Digitalisierung sind Führungsaufgaben

von UWE STERNBECK

*Im Rahmen des vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz geförderten Projekts „Unterstützung und Beschleunigung des kommunalen Klimaschutzes durch Smart Cities“ hatte der NST gemeinsam mit der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen (KEAN) Führungskräfte aus Städten, Gemeinden und Samtgemeinden online zur Informationsveranstaltung „Energiewende für kommunale Führungskräfte“ eingeladen.*

Hauptgeschäftsführer Dr. Jan Arning (NST) begrüßte die Teilnehmenden mit dem Appell, dass notwendige Veränderungen in kurzer Zeit nur durch eine konsequente und zielgerichtete Führung erreichbar sein werden. Für die KEAN ermutigte Geschäftsführer Daniel Farnung dazu, Unterstützungsangebote wie das zertifizierte Managementangebot KOM EMS möglichst überall zu nutzen.

In ihrem Vortrag „Interdisziplinäre Arbeit als Grundlage für Transformation und neue Querschnittsaufgaben“ beschrieben Elisabeth Schröder und Christian Mainka von der Beratungsagentur City&Bits GmbH detailliert, dass Transformationsprozesse von Führungskräften vorgelebt und als Chefsache verstanden werden müssen. Diese sollten sich auf die Bedürfnisse der Mitarbeitenden einlassen und deren Befähigung für neue Aufgaben und Methoden verbessern, ihnen sozusagen als Coach begegnen.

Beim Wandel der Führungsaufgaben könnten digitale und agile Arbeitsmittel wie kollaborative Plattformen und der Einsatz künstlicher Intelligenz unterstützend eingesetzt werden.

Die beiden Vortragenden analysierten, wo bisher praktizierte Verwaltungsarbeit Ansprüchen aus der Bürgerschaft nicht mehr genügt. Analoge Aktenführungen, veraltete Dienstanweisungen und zunehmender Fachkräftemangel führten zur Wahrnehmung eines fehlenden Bezugs der Verwaltung zu den Lebenslagen der Bürgerinnen und Bürger. Erwartet würden demgegenüber durchgehende und aktive Serviceprozesse und transparente, nachvollziehbare Herangehensweisen der eigenen Kommunalverwaltung.

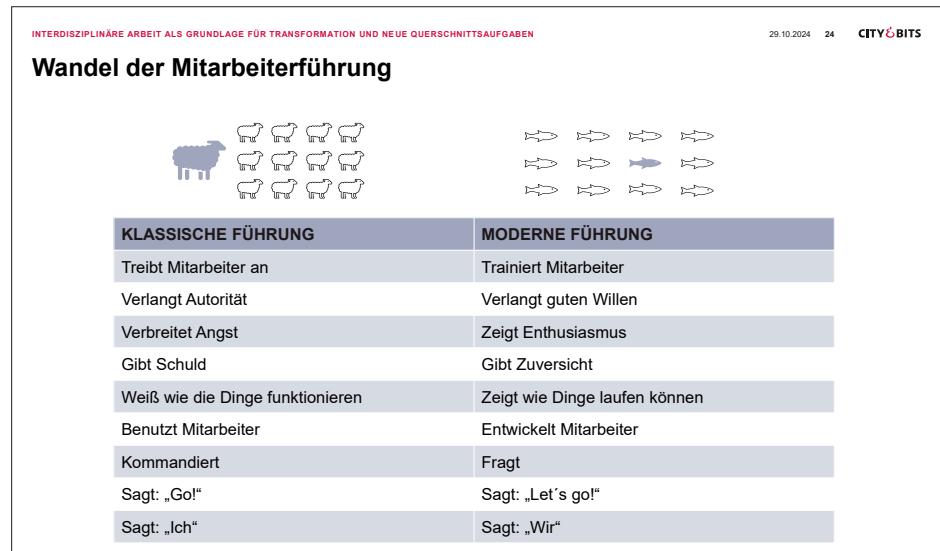
Gerade Führungskräfte sollten deshalb die Anpassungsfähigkeit der Organisation und der Mitarbeitenden stärken und Veränderungen innerhalb der eigenen Organisation steuern und umsetzen. Digitale Kompetenzen müssten aufgebaut werden, um die Potenziale digitaler Lösungen besser zu nutzen und dadurch auch Entlastungen bei der Arbeit zu ermöglichen.

Agile Arbeitsweisen sollten mehr als bisher eingeführt werden, gerade weil Transformationsprozesse häufig quer zur hergebrachten Linienorganisation liegen.

Mitarbeitende hätten heute andere Erwartungen an die Führung. Sie sollte bei der eigenen Entwicklung unterstützen, Zuversicht vermitteln und durch gezielte Fragen steuern statt Mitarbeitende eher zu benutzen oder zu suggerieren zu wissen, wie die Dinge funktionieren.



**Uwe Sternbeck**  
ist Projektleiter beim  
Niedersächsischen  
Städtetag



Zum Ende des Vortrags wurden einige Beispiele für den Wandel der Organisation der Kommunalverwaltung vorgestellt, wie ein interdisziplinäres Zukunftsbüro als Stabsstelle, interdisziplinäre Zusammenarbeit in Arbeitsgruppen oder offene Dialoge mit Bürgerinnen und Bürgern sowie lokalen Stakeholdern.

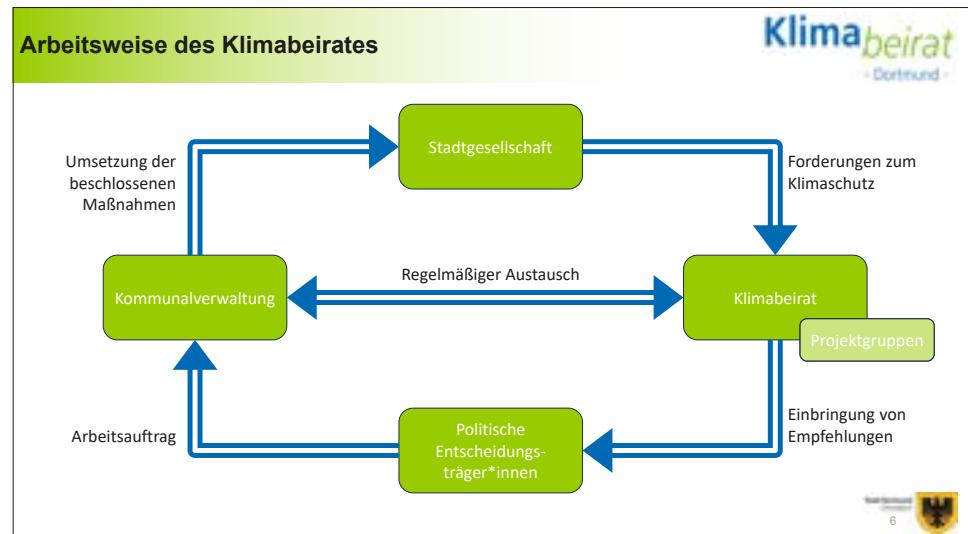
Detlef Raphael, Vorsitzender des Klimabeirats der Stadt Dortmund und ehemaliger Beigeordneter beim Deutschen Städtetag trug vor, warum der Klimabeirat ein gelungenes Beispiel für New Governance ist.

Dieser wurde 2022 als Impulsgeber für kommunale Aktivitäten gebildet, die dem Ziel dienen, Treibhausgasneutralität zu erreichen. Alle wesentlichen Gruppen der Stadtgesellschaft entsenden ehrenamtlich Vertretende in den Klimabeirat.

Klimaschutz und Klimafolgenanpassung werden in verschiedenen Projektgruppen bearbeitet, besondere Herausforderungen stellten die Kommunale Wärmeplanung und die Zielsetzungen für eine Mobilitätswende dar.

Detlef Raphael führte aus, dass interdisziplinäre, kooperative und flexible Arbeit in den Kommunen bisher noch nicht etabliert wäre, aber dabei helfen würde, komplexer werdende Herausforderungen zu bewältigen. Mit dem Klimabeirat wäre es gelungen, Betroffene zu Beteiligten zu machen. Wichtige Stakeholder würden damit kooperativ Empfehlungen an Rat und Verwaltung geben.

Über das Schulungsangebot des Niedersächsischen Studieninstituts (NSI) für Führungskräfte und Energiemanagement-Personal informierte Referentin Ruth Drügmöller. Das Niedersächsische Klimaschutzgesetz (NKlimaG) verpflichtet bereits zur Vorlage von Energieberichten und



weitere gesetzliche Vorgaben zur Energiewende wären zu erwarten. Trotzdem führten knappe finanzielle und personelle Ressourcen dazu, dass Kommunen in Deutschland von den fünf Milliarden Euro, die sie jährlich für Energie bezahlen, 20 Prozent mit recht einfachen Mitteln einzusparen könnten.

Hier könnte das Energiemanagementverfahren KOM EMS helfen, das in einem angeleiteten Prozess jeder Kommune den Aufbau eines systematisches Energiemanagements ermöglicht.

Ruth Drügmöller begründete, warum Führungskräfte einen entscheidenden Anteil beim Gelingen der Einführung eines Energiemanagements mit Veränderungen bei der Arbeit von Hausmeistern bis hin zur Verwaltungsleitung und beim Datenmanagement haben.

#### Wie hilft KomEMS?

- > Gebündeltes Expertenwissen
- > 186 praxiserprobte Arbeitshilfen
- > Schritt für Schritt Anleitung
- > Systematische Herangehensweise
- > Fachlich richtige Einführung als Daueraufgabe
- > Vermeidet unnötige Reibungsverluste
- > Kostenfreie Nutzung ohne Verpflichtung zur Zertifizierung

Die Informationsveranstaltung wurde mit den Ausführungen des Bürgermeisters von Bad Bentheim, Dr. Volker Pannen, zur Frage, warum die Energiewende Führungsaufgabe ist und wie sich dadurch seine Rolle als Bürgermeister verändert hat, abgeschlossen.

Für Bad Bentheim war es wichtig, ein Leitbild für eine nachhaltige Kommune gemeinsam mit der Stadtgesellschaft zu erarbeiten und zu verabschieden.

Dr. Volker Pannen berichtete von den positiven Erfahrungen mit Nachhaltigkeitscamps für jüngere Mitmenschen und dem Prozess zur Gründung einer Bürgerenergiegenossenschaft. Dabei stellte er fest, dass es wichtig war, an der Umsetzung der Ziele selbst engagiert mit zu arbeiten und die Mitarbeitenden zu befähigen, voranzugehen.

Die herausragende Bedeutung von guter Kommunikation bei der Energiewende wurde von Dr. Volker Pannen unterstrichen. Dazu dienten ein ständiger Austausch mit der Öffentlichkeit und Angebote wie zum Beispiel das im März 2024 veranstaltete Energieforum, zu dem sowohl NST als auch KEAN inhaltlich beigetragen hatten.

Mit dem Fazit, dass die Energiewende in Bad Bentheim für ihn inzwischen mehr als Wertschöpfung und Wirtschaftsförderung geworden war, beendete Dr. Volker Pannen seinen Vortrag.

## Führungsaufgabe: Leitbilder



© Greenpeace Germany



**SCHRIFTTUM**

### Verwaltungsverfahrensgesetz

Huck/Müller

C.H.BECK, 4. Auflage, 2025  
XXII, 843 S., Hardcover 69 Euro  
ISBN 978-3-406-81820-2

### Zum Werk

Der handliche Kompaktkommentar zum Verwaltungsverfahrensgesetz ist eine Alternative und Ergänzung zu umfangreicheren Werken. Die knappen Erläuterungen bieten Basisinformationen und eine schnelle Orientierung in den komplexen Fragen des Verfahrensrechts. Leitlinien sind dabei die einschlägigen Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts, der Oberverwaltungsgerichte und der Verwaltungsgerichtshöfe. Die Kommentatoren verfügen über langjährige Lehrerfahrung in praxisorientierten Studiengängen. Sie legen deshalb besonderes Augenmerk auf einen klar strukturierten, einfach verständlichen didaktischen Aufbau der einzelnen Kommentierungen.

### Vorteile auf einen Blick

- kompakte Erstinformationen für Praxis und Studium,
- didaktischer Aufbau der Erläuterungen,
- gutes Preis-Leistungsverhältnis.

### Zur Neuauflage

Die Neuauflage bringt die Kommentierungen des VwVfG auf aktuellsten Stand und berücksichtigt u.a. die Änderungen im digitalen Verwaltungsrecht durch das 5. Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrensrechtlicher Vorschriften (mit Neukommentierungen der §§ 27b, 27c VwVfG).

## WAS WAR DAS NOCH MAL FÜR EIN FISCH?



**Schwer zu sagen.  
Und eigentlich auch egal,  
wenn es keine Fische mehr gibt.**

Mehr Informationen zur dramatischen  
Überfischung der Meere auf  
[greenpeace.de/themen/meere](http://greenpeace.de/themen/meere)



**GREENPEACE**



Zukunftsweisendes Digitalisierungsprojekt für Ordnungswidrigkeiten in Niedersachsen startet:

## Land, kommunale Spitzenverbände und GovConnect vereinen Kräfte

Am 28. November 2024 fiel in Hannover der Startschuss für das Projekt „elektronischer Datenerfassungsbeleg“ (eDEB). In einer beispielhaften Kooperation haben sich das Land Niedersachsen, die kommunalen Spitzenverbände und ihre gemeinsame Tochter, die GovConnect GmbH, zusammengeschlossen, um die Effizienz und Effektivität der Polizeiarbeit durch innovative digitale Lösungen zu verbessern. Durch das eDEB-Verfahren lassen sich Ordnungswidrigkeiten zukünftig elektronisch unkompliziert via App aufnehmen. Dies bedeutet eine Erleichterung für die Polizei Niedersachsen und Bußgeldstellen in Niedersachsen. Der klassische Papierabreißblock wird durch das neue Verfahren ersetzt. Der digitale Prozess ist für alle Beteiligten einfacher, schneller und valider.

Der Grundstein des eDEB-Verfahrens wurde im Rahmen eines einjährigen Pilotprojektes mit dem Polizeikommissariat Wildeshausen (Landkreis Oldenburg) gelegt. In den darauffolgenden Jahren wurde es durch eine Arbeitsgruppe bestehend aus Polizei (Landespolizeipräsidium Niedersachsen, Zentrale Polizedirektion Niedersachsen und Polizeikommissariat Wildeshausen), Niedersächsischem Landkreistag (NLT), Niedersächsischem Städtetag (NST) und Vertretern der niedersächsischen Bußgeldstellen sowie der GovConnect in mehreren Konzeptionsschritten konkretisiert. Auch auf Ministerebene wurde das Verfahren in mehreren Gesprächsrunden diskutiert.

Bereits über 70 Prozent der niedersächsischen Kommunen haben sich dafür entschieden, das Verfahren einzusetzen. Als Betreiber des Dienstes fungieren der Landesbetrieb IT.N und die Kommunalen Datenzentralen (KDZ). Die Software wird von der GovConnect bereitgestellt. Es ist damit das erste gemeinsame Projekt dieser Art, bei der die Software von der GovConnect zur Verfügung gestellt und von Land und Kommunen gemeinsam getragen und genutzt wird.

Dieses Projekt zeigt eindrucksvoll, wie gemeinsam und mit dem Engagement von vielen Beteiligten ein Leuchtturmprojekt geschaffen wird, welches als Vorbild für weitere Digitalisierungsinitiativen dienen kann.



### WhatsApp-Channel des Niedersächsischen Städtetages

Der Niedersächsische Städtetag hat für aktuelle Informationen und Hintergründe, Bilder und Videos einen WhatsApp Channel eingerichtet.

So geht es:

Klicken Sie auf folgenden Link: <https://whatsapp.com/channel/0029VajUw1BLtOjIRNMzCV1B>

Um aktuelle Informationen zu bekommen, klicken Sie auf ABONNIEREN.



FOTO: SHUTTERSTOCK.COM

## Sitzung des Präsidiums am 11. Dezember 2024 in Melle

Am 11. Dezember des vergangenen Jahres fand die 264. Sitzung des Präsidiums des NST in Melle statt. Die Sitzung stand ganz im Zeichen des Besuchs von Staatssekretär im Bundesministerium der Verteidigung, Nils Hilmer. Staatssekretär Hilmer informierte die Mitglieder des Präsidiums über die aktuelle Bedrohungslage, die Gesamtverteidigung, den Operationsplan Deutschland sowie Überlegungen zur Wehrpflicht. Im Verteidigungsfall sei Deutschland nicht wie im „kalten Krieg“ Frontstaat, sondern Drehkreuz für die Verlegung von NATO-Truppen nach Osten und den Nachschub. Im Hinblick darauf identifizierte er Handlungsbedarfe für die kommunale Ebene, etwa im Bereich der Krankenhausversorgung für die eigene Bevölkerung und zu verlegende Soldatinnen und Soldaten aus anderen NATO-Staaten. Käme es zu einem umfangreichen Einsatz der Bundeswehr müsse weiterhin berücksichtigt werden, dass Amtshilfe in jedweder Form nicht mehr geleistet werden könne. Dies gelte beispielsweise für die Bekämpfung von Waldbränden. Wichtig sei die Kommunikation innerhalb der staatlichen Ebenen. Der Bund müsse hier im Operationsplan klare Vorgaben machen. Der Staatssekretär wurde vom Präsidium gebeten, die Kommunikationsstrukturen so zu gestalten, dass der Bund direkt mit den Kommunen kommunizieren könne. Entscheidend sei auch der Aufbau eines gemeinsamen Lagebildes. Neben diesem Austausch befasste sich das Präsidium u.a. mit dem aktuellen Stand der Krankenhausreform, der Schuldenbremse, dem Konsumcannabisgesetz, dem Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetz sowie der Gewalt gegen Einsatz- und Rettungskräfte. Am Vorabend hatten die Mitglieder des Präsidiums Gelegenheit, den Weihnachtsmarkt von Melle zu besuchen. Die Geschäftsstelle dankt der Stadt Melle für ihre Gastfreundschaft.



Reihe 1, v.l.: Suse Laue, Syke; Birgit Strangmann, Osnabrück; Claudia Kalisch, Lüneburg; Petra Broistedt, Göttingen; Jürgen Krogmann, Oldenburg; Nils Hilmer BMVg; Jutta Dettmann, Melle; Frank Klingebiel, Salzgitter; Dr. Thorsten Kornblum, Braunschweig; Ramona Schumann, Pattensen; Christian Meister, BMVg.

Reihe 2, v.l.: Jürgen Markwardt, Uelzen; Werner Schräer, Haselünne; Claudio Giese, Hameln; Dr. Kirsten Hendricks, Geschäftsstelle; Dennis Weilmann, Wolfsburg; Torsten Rohde, Osterholz-Scharmbeck; Gerd-Christian Wagner, Varel; Elke Kentner, Peine; Kristian Kater, Vechta; Christian Springfield, Springe; Jürgen Meyer, Hitzacker; André Wiese, Winsen (Luhe); Markus Honnigfort, Haaren (Ems); Katharina Pötter, Osnabrück; Nadine Pfeiffer, Seelze; Stefan Wittkop, Geschäftsstelle; Dr. Jan Arning, Geschäftsstelle; Martin Feller, Bad Bevensen.

## Erfolgreiche Beschwerde gegen die Ablehnung eines Bürgerbegehrens über die Vorzugsvariante eines Bahnübergangs in Braunschweig als unzulässig

Der 10. Senat des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts hat mit Beschluss vom 25. April 2024 (Az.: 10 ME 75/24) auf die Beschwerde der Vertreter eines Bürgerbegehrens die eine einstweilige Anordnung ablehnende Entscheidung des Verwaltungsgerichts Braunschweig vom 12. März 2024 (Az.: 1 B 4/24) geändert und den Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig verpflichtet, mit einer Vorabentscheidung unverzüglich festzustellen, dass das Bürgergehrn insbesondere eine zulässige Fragestellung zum Gegenstand hat.

Im Zusammenhang mit dem von der Deutschen Bahn AG geplanten Ersatz des Stellwerks im Bahnhof Braunschweig-Gliesmarode ist auch eine Erneuerung des Bahnübergangs Grünewaldstraße beabsichtigt. Die Auswahl einer bevorzugten Variante überließ die Deutsche Bahn AG der Stadt Braunschweig. Nach der Entwicklung und Prüfung verschiedener Varianten beschloss der Ausschuss des Rates der Stadt Braunschweig für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergabe am 28. September 2023, die Verwaltung der Stadt Braunschweig zu beauftragen, den Ersatz des Bahnübergangs Grünewaldstraße durch eine geradlinige Geh- und Radwegunterführung als Vorzugsvariante der Stadt Braunschweig gemeinsam mit der Deutschen Bahn AG und dem Regionalverband Großraum Braunschweig weiter voranzutreiben.

Die Vertreter des Bürgerbegehrens zeigten im Oktober 2023 ein Bürgerbegehren an und beantragten im Wege der Vorabentscheidung insbesondere über die Zulässigkeit des Gegenstands des Bürgerbegehrens zu entscheiden. Dessen Fragestellung ist darauf gerichtet, ob die Verwaltung statt mit dem Vorantreiben der Planung einer Unterführung mit dem Hinwirken auf eine Wiederherstellung eines Bahnübergangs mit zusätzlichen Signalen zur Optimierung der Schrankenschließzeiten als Vorzugsvariante beauftragt werden soll. Der Verwaltungsausschuss stellte in seiner Sitzung vom 12. Dezember 2023 fest, dass das Bürgergehrn unzulässig sei, weil es eine Angelegenheit betreffe, die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden sei und diese nach § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 NKomVG nicht Gegenstand eines Bürgerbegehrens sein könne.

Den hiergegen gerichteten Antrag der Vertreter des Bürgerbegehrens lehnte das Verwaltungsgericht mit dem angegriffenen Beschluss vom 12. März 2024 ab (vgl. die Pressemitteilung des Verwaltungsgerichts vom 13. März 2024: <https://verwaltungsgericht-braunschweig.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/pressemitteilungen/burgerbegehren-bahnubergang-grunewaldstrasse-in-braunschweig-unzulassig-230458.html>).

Der 10. Senat des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts ist der Auffassung des Verwaltungsausschusses, die das Verwaltungsgericht teilte, nicht gefolgt und hat dessen Entscheidung geändert. Das Bürgergehrn beziehe sich lediglich auf ein Einwirken auf die Planung einer bestimmten Variante des künftigen Bahnübergangs durch den Vorhabenträger, ohne dass hierdurch etwa bereits erst noch in einem gegebenenfalls durchzuführenden Planfeststellungsverfahren zu treffende Entscheidungen über die konkrete mögliche Umsetzung der Variante vorweggenommen würden. Im Ergebnis würde daher mit dem Bürgergehrn (lediglich) darüber entschieden, welcher Art der Querung aus kommunaler Sicht der Vorzug gegeben werden solle, auch wenn ein erfolgreiches Bürgergehrn nicht ausschließen würde, dass sich der Vorhabenträger dennoch für die Planung einer anderen Variante entscheide. Bei dem Anliegen des Bürgerbegehrens handele es sich damit nicht um eine Angelegenheit, die im Sinne des § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 NKomVG im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden sei, sondern vielmehr um eine vorgelagerte politische Richtlinienentscheidung des Mobilitätsausschusses. Wie der Senat bereits entschieden habe, seien die in § 32 Abs. 2 Satz 2 NKomVG aufgeführten Ausschlusstatbestände eng auszulegen. Auch spreche der der Gesetzesbegründung zu entnehmende Wille des niedersächsischen Gesetzgebers für dieses Verständnis der Vorschrift, dem auch der Sinn und Zweck des Ausschlusstatbestandes nicht entgegenstünde.

Der Beschluss des Senats ist unanfechtbar.

Ob das Bürgergehrn auch die weiteren, noch im späteren Verlauf zu prüfenden Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllen wird, wie etwa das Erreichen der erforderlichen Anzahl von Unterschriften, ist noch offen.

Die Entscheidung wird zeitnah in der kostenfrei zugänglichen Rechtsprechungsdatenbank der niedersächsischen Justiz (<https://voris.wolterskluwer-online.de>, dort unter Inhaltsverzeichnis und Rechtsprechung) veröffentlicht werden.

### § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 NKomVG:

Unzulässig ist ein Bürgergehrn über Angelegenheiten, die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens, eines förmlichen Verwaltungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung oder eines abfallrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen oder vergleichbaren Zulassungsverfahrens zu entscheiden sind.

Quelle: OVG Lüneburg, Pressemitteilung vom 25. April 2024, <https://oberverwaltungsgericht.niedersachsen.de/aktuelles/presseinformationen/erfolgreiche-beschwerde-gegen-die-ablehnung-eines-burgergehrens-uber-die-vorzugsvariante-eines-bahnubergangs-in-braunschweig-als-unzulassig-231624.html>

# ERFAHRUNG

FREIWILLIGEN-  
DIENSTE IM SPORT



[www.fwd-sport.de](http://www.fwd-sport.de)